

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 1

Ausgegeben Düsseldorf, den 16. Januar

2012

### Inhalt

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) vom 26. November 2010 . . . . .	1	Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen . . . . .	7
Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der landeskirchlichen Verwaltung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 21. Juli 1960. . . . .	5	Satzung zur Aufhebung der Satzung des Evangelischen Gemeindeamtes Duisburg-Nord . . . . .	10
Verordnung zur Änderung der Ordnung betreffend die Erhebung von Gebühren für die Aufsicht über rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Gebührenordnung für Stiftungen) vom 24. August 2000. . . . .	5	Satzung zur Aufhebung der Satzung des Evangelischen Gemeindeamtes Duisburg-Süd . . . . .	10
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter . . . . .	6	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gestaltung und Durchführung der kirchenmusikalischen Arbeit der Ev. Kirchengemeinden Broich, Saarn und Speldorf in Mülheim an der Ruhr . . . . .	11
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen sowie einer Neuregelung für Integrationsprojekte. . . . .	6	Satzung der Ev. Kirchengemeinde Puderbach . . . . .	11
Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen . . . . .	7	Datenschutzgrundseminar – Einführung in das Datenschutzrecht – . . . . .	14
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Derschlag und der Evangelischen Kirchengemeinde Lieberhausen. . . . .	7	Rüstzeit 2012 für Küsterinnen und Küster. . . . .	14
		Hinweis auf Fortbildungsangebote . . . . .	14
		Bekanntgabe über das Außergebrauchsetzen von Kirchensiegeln . . . . .	16
		Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	16
		Literaturhinweise . . . . .	23
		Berichtigung zum KABI 11/2011 . . . . .	23
		Warnhinweis. . . . .	23

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) vom 26. November 2010

Vom 1. Dezember 2011

Auf Grund von Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABI. S. 154), hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

#### § 1

Die Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) vom 26. November 2010 (KABI. 2011, S. 17) wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 3 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Rechtsperson, die die Kassengemeinschaft trägt, führt die Kassengeschäfte und den Zahlungsverkehr im eigenen Namen und für eigene Rechnung aus. Die liquiden Mittel werden dem Träger der Kassengemeinschaft rechtlich und wirtschaftlich zugeordnet und bei ihm bilanziert. Bei der kirchlichen Körperschaft werden anteilige Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger der Kassengemeinschaft bilanziert. Korrespondierend werden beim Träger der Kassengemeinschaft Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber den beteiligten kirchlichen Körperschaften bilanziert.“

2. § 69 Absätze 2 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Gliederung des Haushaltsbuches erfolgt nach der Anlage 12 zu § 69 Absatz 2. Die Gliederung erfolgt grundsätzlich nach der Systematik der Handlungsfelder. Eine

- Untergliederung in Teilhandlungsfelder oder Handlungsobjekte kann erfolgen, wenn damit Schwerpunkte der Arbeit deutlich gemacht werden sollen.
- (3) Für jede Untergliederung (Doppelseite) sind die beabsichtigten Wirkungen als Ziele zu beschreiben. Ebenso sind die zur Erreichung der Ziele erforderlichen Maßnahmen und deren Leistungsziele sowie die beeinflussenden Tendenzen zu beschreiben. Zur Messung der Zielerreichung sollen für die Wirkungen Wirkungskennzahlen und für die Maßnahmen Leistungskennzahlen angegeben werden. Der Beschreibung sind die für die Maßnahmen erforderlichen Ressourcen (Personal-, Finanz- und Sachaufwand) und Erträge in Anlehnung an die Richtlinie der Ergebnisplanung der Anlage 2 zu § 68 Absatz 2 Nr. 2 gegenüberzustellen (direktes Jahresergebnis vor interner Verrechnung). Dabei sollen die Positionen der Gesamtergebnisplanung verdichtet werden. Nach dem Jahresergebnis vor interner Verrechnung werden die Beträge aus der Verrechnung der Kostenstellen nach Absatz 4 aufgeführt, so dass sich das Jahresergebnis nach interner Verrechnung ergibt. Abschließend werden die Rücklagenveränderungen dargestellt. Personenbezogene Kennzahlen sind jeweils getrennt nach Frauen und Männern aufzuführen.
- (4) Die Gliederung der Kostenstellen erfolgt nach Anlage 13 zu § 69 Absatz 4. Eine Darstellung der Ziele, Maßnahmen oder Kennzahlen erfolgt nicht. Die Kostenstellen werden mit Ausnahme der Kostenstelle „Allgemeine Finanzwirtschaft“ auf die Doppelseiten verrechnet. Die Verrechnungsschlüssel sind im Haushaltsbuch zu dokumentieren und mit dem Haushaltsbeschluss gemäß § 68 Absatz 2 festzustellen.
- (5) Die Summe der Jahresergebnisse nach interner Verrechnung aller Doppelseiten zuzüglich der Jahresergebnisse der Kostenstellen im Bereich Allgemeine Finanzwirtschaft entspricht dem Jahresergebnis der Gesamtergebnisplanung.
- (6) Haushaltsbücher von Verwaltungsdienststellen, für die ein eigenständiger Haushalt aufgestellt wird, untergliedern sich in Leistungsbereiche. Für die Leistungsbereiche gilt Anlage 12 zu § 69 Absätze 2 bis 4 entsprechend.“
3. § 77 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Der Haushaltsausgleich in der Ergebnisplanung ist erreicht, wenn das Haushaltsergebnis ausgeglichen ist. Das Haushaltsergebnis ergibt sich aus dem Jahresergebnis (Saldo aus dem Gesamtbetrag der Erträge und Aufwendungen) unter Berücksichtigung eines Ergebnisvortrages und der Entnahme aus oder Zuführung zu Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen vorgesehen sind.“
  4. In § 78 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein „Komma“ ersetzt und nach dem Wort „Teilhandlungsfelder“ werden ein Komma und die Wörter „Handlungsobjekte oder Leistungsbereiche“ eingefügt.
  5. § 79 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 

„4. der Schlüssel, nach denen Kostenstellen auf die Doppelseiten des Haushaltsbuches (Handlungsfelder, Teilhandlungsfelder, Handlungsobjekte oder Leistungsbereiche) verrechnet werden, und“
    - b) In Absatz 1 letzter Satz wird das Wort „Grenze“ durch das Wort „Grenzen“ ersetzt und nach den Wörtern „Absatz 2 Nr. 1“ werden die Wörter „oder Nr. 3“ ergänzt.
  6. In § 83 wird der bisherige Absatz 3 umbenannt in Absatz 2.
  7. In § 95 wird das Wort „Barkassen“ durch die Wörter „Barvorschüsse (Handkassen)“ ersetzt und das Wort „(Barvorschuss)“ gestrichen.
  8. § 110 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Für Ausgangsrechnungen ist keine zusätzliche Buchungsanordnung erforderlich, wenn auf der Durchschrift der Ausgangsrechnung die in § 106 Absatz 2 Nr. 1 bis 9 aufgeführten Angaben angebracht oder enthalten sind; einer zusätzlichen Feststellung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit bedarf es nicht. Die Ausgangsrechnung gilt mit Unterschrift als angeordnet, § 106 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“
  9. In § 111 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und Vorratsvermögen“ gestrichen.
  10. In § 112 Absatz 2 wird der Betrag „60 Euro“ durch den Betrag „150 Euro“ ersetzt.
  11. In § 114 Absatz 5 wird der Betrag „60 Euro“ durch den Betrag „150 Euro“ ersetzt.
  12. § 117 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:
 

„Berechnete Stückzinsen werden als Sonstiger Vermögensgegenstand (sonstige Forderungen) erfasst und bei Eingang der Zinszahlung ausgebucht.“
    - b) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:
 

„Soweit Stückzinsen berechnet werden, werden sie als Sonstiger Vermögensgegenstand (sonstige Forderungen) erfasst und bei Eingang der Zinszahlung ausgebucht.“
    - c) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
 

„Die Zuordnung von Finanzanlagen zu Absatz 1 oder Absatz 2 erfolgt gemäß den Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland.“
    - d) Der bisherige Absatz 3 Satz 1 wird zu Absatz 3 Satz 2.
  13. § 118 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 3 wird der Verweis „§ 48 Absatz 2“ geändert in „§ 50 Absatz 2“.
    - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 

„(4) Für Finanzanlagen gemäß § 117 Absatz 2 ist eine Wertschwankungsrücklage in Höhe von 5% der Summe dieser Finanzanlagen zu bilden. Die Wertschwankungsrücklage ist in jedem Jahresabschluss nach der Höhe der betreffenden Finanzanlagen anzupassen. Dies gilt auch nach der Abschreibung von Finanzanlagen gemäß § 117 Absatz 4 oder der Zuschreibung von Finanzanlagen gemäß § 117 Absatz 5.“
  14. § 120 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Die Verpflichtungen gegenüber der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche für nicht gedeckte Versorgungsverpflichtungen werden nicht bei den Körperschaften bilanziert, für die diese Verordnung gilt. Soweit die Bilanz der Versorgungskasse einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag ausweist, ist dies bei allen Körperschaften durch einen Vermerk entsprechend der Anlage 16 zu § 120 Absatz 1 im Anhang zur Bilanz auszuweisen.“

15. § 140 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften der §§ 124 und 127 sind entsprechend anzuwenden.“

## § 2

Die Anlagen zur Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) (KABI. 2011, S. 48) werden wie folgt geändert:

1. In Anlage 2 zu § 68 Absatz 2 Nr. 2 KF-VO – Richtlinie für das Schema der Ergebnisplanung – wird unter Nr. 14 Sonstige ordentliche Aufwendungen die Kontengruppe „75 Zuführung zu Sonderposten“ ergänzt.

2. Anlage 3 zu § 125 Absatz 5 KF-VO – Richtlinie für das Schema der Ergebnisrechnung – wird wie folgt geändert:

a) Unter Nr. „14 Sonstige ordentliche Aufwendungen“ wird die Kontengruppe „75 Zuführung zu Sonderposten“ ergänzt.

b) In der Überschrift über I. 15. wird das Wort „Gesamtergebnisplanung“ durch das Wort „Gesamtergebnisrechnung“ ersetzt.

c) In Ziffer III wird das Wort „Haushaltsausgleich“ durch das Wort „Haushaltsergebnis“ ersetzt.

3. Anlage 4 zu § 68 Absatz 2 Nr. 5 KFVO – Richtlinie für das Schema der Kapitalflussplanung – wird wie folgt geändert:

a) Die Zeilen 4a bis 7b werden gestrichen.

b) Unter dem Schema wird folgende Anmerkung angefügt:

„Anmerkung:

Die Positionen 4a–7b der Kapitalflussrechnung (Anlage 5 zu § 126 Absatz 4 KF-VO) werden nicht beplant. Zur Vergleichbarkeit von Planung und Rechnung wird hier entsprechend zur Kapitalflussrechnung nummeriert.“

4. In Anlage 6 zu § 68 Absatz 2 Nr. 6 KF-VO – Richtlinie für das Schema der Anlage zur Kapitalflussplanung – wird die Zeile „Baunebenkosten“ hinter die Zeile „Ausstattung und Kunstwerke“ verschoben.

5. In Anlage 7 zu § 126 Absatz 4 KF-VO – Richtlinie für das Schema der Anlage zur Kapitalflussrechnung – wird die Zeile „Baunebenkosten“ hinter die Zeile „Ausstattung und Kunstwerke“ verschoben.

6. In Anlage 8 zu § 111 Absatz 5 KF-VO – Richtlinie für die Inventur von Vermögensgegenständen – wird in Ziffer 1.3 Absatz 7 der Betrag „60 Euro“ durch den Betrag „150 Euro“ ersetzt und nach dem Wort „Euro“ die Wörter „, das als Aufwand zu behandeln ist“ eingefügt.

7. Anlage 9 zu § 127 Absatz 8 KF-VO – Richtlinie für die Bewertung von Vermögensgegenständen – wird wie folgt geändert:

a) Vor 1. Buchstabe a) wird ein neuer Buchstabe a) eingefügt:

„a) Bei Grundstücken, für die Bodenrichtwerte abgeleitet worden sind, und deren Zustand von den wertbeeinflussenden Merkmalen abweichen, sind entsprechende Zu- und Abschläge zu berücksichtigen.“

b) Die bisherigen Buchstaben a) bis c) werden Buchstaben b) bis d).

c) Im neuen Absatz b) wird im ersten Satz der Halbsatz „die dem nicht realisierbarem Sachanlagevermögen zugeordnet werden“ gestrichen. Die Wörter „städteplanerische Widmung“ werden durch die Wörter „bauleitplanerischer Festsetzung“ ersetzt.

d) In Ziffer 1 erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

„In Zweifelsfällen können Werte vergleichbarer Flächen herangezogen werden, die anhand der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte des jeweiligen Bundeslandes oder der Kreise und kreisfreien Städte zu ermitteln sind.“

e) Ziffer 3.1 wird nach dem letzten Absatz um den Absatz „Grundstücke sind getrennt von den aufstehenden Gebäuden gemäß den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bilanzieren“ ergänzt.

f) Ziffer 3.2 Nummer 1 wird nach dem letzten Absatz um den folgenden Absatz ergänzt:

„Geht aus den Unterlagen der Bodenwert bzw. der Gebäudewert nicht getrennt hervor, so ist der Gebäudewert gemäß Nr. 2 zu ermitteln. Der Bodenwert ist der um den nach Nr. 2 ermittelten Gebäudewert sowie gegebenenfalls um den fortgeführten Wert von Orgel und Glocken geminderte Kaufpreis.“

g) In Ziffer 3.2 Absatz 6 werden die Wörter „Nr. 2.“ durch die Wörter „Ziffer 3.1 Buchstabe“ ersetzt.

h) Ziffer 3.2 Absatz 7 wird um folgende Sätze ergänzt:

„Für den Fall, dass der Gebäudewert nach dem Vereinfachungsverfahren anhand des indizierten Feuerversicherungswertes ermittelt wird, und die Glocken und die Orgeln in diesem Wert enthalten sind, kann auf eine gesonderte Bewertung verzichtet werden, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten für Glocken und Orgeln nicht zu ermitteln sind. Sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten für Glocken und Orgeln bekannt, so sind deren fortgeführte Werte vom ermittelten Gebäudewert abzuziehen.“

8. Anlage 10 zu § 116 Absatz 3 KF-VO – Richtlinie für die Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen – wird wie folgt geändert:

a) Unter Nummer 3. „Technische Anlagen (Betriebsanlagen) – unselbstständige Gebäudebestandteile“ wird eine neue Ziffer „3.27 Turmuhranlage“ mit einer Nutzungsdauer von 15 Jahren eingefügt.

b) Die bisherigen Ziffern „3.27 bis 3.29“ werden Ziffern „3.28 bis 3.30“.

c) Unter Nummer 4 „Maschinen und Geräte, Betriebsausstattung“ wird eine neue Ziffer „4.27 Sakrale und liturgische Gegenstände, sofern nicht aus Edelmetall gefertigt“ mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren eingefügt.

d) Die bisherigen Ziffern „4.27 bis 4.36“ werden Ziffern „4.28 bis 4.37“.

e) Unter Nummer 5 „Büro- und Geschäftsausstattung (einschließlich Software)“ wird eine neue Ziffer „5.13 Servierwagen“ mit einer Nutzungsdauer von fünf Jahren eingefügt.

f) Die bisherigen Ziffern „5.13 bis 5.22“ verschieben sich in Ziffern „5.14 bis 5.23“.

g) Nummer 7 „Sonstige Anlagegüter“ erhält folgende Fassung:

7	Sonstige Anlagegüter	
7.01	Betten	15
7.02	Brennofen (Töpferwerkstatt)	25
7.03	Bücher, Gesangbücher, Noten	10
7.04	Erste-Hilfe-Kasten (Notfallkoffer)	4
7.05	Getränkeautomaten	7
7.06	Kühleinrichtungen (Tiefkühlgeräte)	8
7.07	Kühlschränke	10
7.08	Laborgeräte	13
7.09	Litfasssäule, Werbetafel	12
7.10	Mikroskope	13
7.11	Mikrowellengeräte	8
7.12	Nichtbuchmedien	5
7.13	Porzellan/Geschirr/Gläser/Besteck	10
7.14	Reinigungsgeräte (fahrbar)	9
7.15	Sterilisatoren	10
7.16	Verkaufsbuden, -stände	8
7.17	Wäschetrockner	8
7.18	Waschmaschinen	10

9. In Anlage 11 zu § 82 Absatz 2 KF-VO – Richtlinie für die Systematik der Kontenrahmenstruktur – wird in Nummer 71 Ausstattung und Instandhaltung in der Ziffer 711 der Betrag „60 Euro“ durch den Betrag „150 Euro“ ersetzt.

10. Anlage 12 zu § 69 Absatz 2 KF-VO – Systematik der Kostenträger – wird wie folgt geändert:

a) Der Text vor Abschnitt I wird um folgenden einleitenden Satz ergänzt:

„Die Bezifferung ist in der Zweistelligkeit verbindlich, um die EKD-weiten statistischen Anforderungen erfüllen zu können.“

b) Anlage 12 wird um folgende Leistungsbereiche für Verwaltungsämter ergänzt:

#### VIII Leistungen der Verwaltungsämter

- 861 Interne Dienste/Beratung und Betreuung von Kirchenkreisen und -gemeinden
- 862 IT-Dienste und Technische Services
- 863 Meldewesen und Kirchenbuchführung
- 864 Finanzverwaltung
- 865 Liegenschaftsverwaltung
- 866 Personalverwaltung
- 867 Friedhofsverwaltung
- 868 Kindertagesstätten-Verwaltung
- 869 Sonstige Leistungen der Verwaltungsämter

11. Anlage 13 zu § 69 Absatz 4 KF-VO – Systematik der Kostenstellen – wird wie folgt geändert:

a) Der Vorspruch wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Bezifferung ist in der Zweistelligkeit verbindlich, um die EKD-weiten statistischen Anforderungen erfüllen zu können.“

b) Folgende Kostenstellen werden ergänzt:

- 86 Kosten des Pfarrdienstes in Gemeinden und Kirchenkreisen
- 87 Kostenstellen außerhalb der EKD-Statistik
- 91 Unselbstständige Stiftungen und Einrichtungen
- 98 Gebäude/sonst. Liegenschaften, die auf keine Doppelseite verrechnet werden
- 9837 Wohnhäuser/Wohnungen (ohne Verrechnung auf Doppelseiten)
- 9838 Andere bebaute Grundstücke (ohne Verrechnung auf Doppelseiten)
- 9839 Sonstige Gebäude (ohne Verrechnung auf Doppelseiten)
- 9842 Unbebaute Grundstücke (ohne Verrechnung auf Doppelseiten)
- 9843 Wald (ohne Verrechnung auf Doppelseiten)
- 9849 Sonstige Liegenschaften (ohne Verrechnung auf Doppelseiten)
- c) Die Kostenstelle 89 Personalkostensammler (für nicht direkt zuzuordnende Personalkosten) wird umbenannt in
- 89 Nicht direkt zuzuordnende Kosten für Mitarbeitende, Pfarrerinnen und Pfarrer

12. In Anlage 14 zu § 118 Absatz 2 KF-VO – Richtlinie für die Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage – wird in § 3 ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Flächenermittlung erfolgt entsprechend der Wohnflächenverordnung. Bei Gebäuden, für deren Flächenermittlung keine Unterlagen vorliegen oder für deren Flächenermittlung ein unverhältnismäßig hoher Aufwand erforderlich ist, insbesondere für Gebäude, die keine Wohngebäude darstellen, kann hilfsweise die Brutto-Grundfläche (BGF) abzüglich einer Pauschale von 30 Prozent als Berechnungsbasis herangezogen werden. Die Brutto-Grundfläche ergibt sich aus der Summe der Grundflächen aller Grundrissebenen. Nicht dazu gehören die Grundflächen von nicht nutzbaren Dachflächen (Kriechböden) und von konstruktiv bedingten Hohlräumen. Der Keller und die Tiefgarage gehören zur Brutto-Grundfläche.“

13. In Anlage 14 zu § 118 Absatz 2 KF-VO – Richtlinie für die Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage – werden die bisherigen Absätze 3 bis 5 zu den Absätzen 4 bis 6.

14. Es wird eine neue Anlage 16 zu § 120 Absatz 1 KF-VO eingefügt:

„Anlage 16 zu § 120 Absatz 1 KF-VO – Anhang zu Bilanzen“

Anhang zur Bilanz bei allen anderen kirchlichen Körperschaften

Der Wortlaut für den Anhang zur Bilanz gemäß § 128 Abs. 1 KF-VO betreffend die Versorgungsrückstellungen wird wie folgt festgelegt:

Die Körperschaft ist nach § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2008 (KABl. S. 201), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2011 (KABl. S. 160), zur anteiligen Deckung des auf die Landeskirche entfallenden Fehlbetrages der Versorgungsver-

pflichtungen verpflichtet, soweit dieser auf der bilanziellen Unterdeckung der Versorgungsverpflichtungen bei der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche beruht. Die Deckungsverpflichtung ist in der Bilanz der Landeskirche ausgewiesen. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag der Gemeinsamen Versorgungskasse beträgt für die gesamte Evangelische Kirche im Rheinland zum Bilanzstichtag EUR xx.

15. Anlage 16 „Begriffsbestimmungen“ (alt) wird Anlage 17 „Begriffsbestimmungen“ (neu).

### § 3

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 2011

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

## **Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der landeskirchlichen Verwaltung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 21. Juli 1960**

**Vom 1. Dezember 2011**

Auf Grund von Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

### § 1

Die Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der landeskirchlichen Verwaltung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 21. Juli 1960 (KABl. S. 160), zuletzt geändert am 19. März 1999 (KABl. S. 206), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter „Verwaltungsordnung vom 8. April 1960“ ersetzt durch „Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen vom 26. November 2010 (KABl. 2011, S. 17)“.
2. In § 4 Absatz 1 Buchstabe a. werden die Wörter „Haushaltsplanes und des Stellenplanes“ ersetzt durch das Wort „Haushaltes“.
3. In § 4 Absatz 1 Buchstabe c. wird das Wort „Ausgaben“ durch das Wort „Haushaltsmitteln“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 1 Buchstabe d. werden die Wörter „und der Vermögensübersicht“ gestrichen.
5. Nach § 4 werden die §§ 5 und 6 eingefügt:

### „§ 5

#### **Versorgungsrückstellungen**

(1) Die Verpflichtungen gegenüber der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche für nicht gedeckte Versorgungsverpflichtungen werden

bei der Landeskirche bilanziert (Nettomethode). Die Rückstellung ist in Höhe des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages der Versorgungskasse, der auf die Evangelische Kirche im Rheinland entfällt, zu bilden.

(2) Forderungen gegenüber der Gemeinsamen Versorgungskasse für zusätzlich geleistete Versorgungssicherungsbeiträge, die eindeutig der Evangelischen Kirche im Rheinland zugeordnet werden können, werden bei der Landeskirche als Finanzanlage zur Absicherung von Versorgungslasten bilanziert.

(3) Die Positionen sind im Anhang der landeskirchlichen Bilanz zu erläutern.

### § 6

#### **Anhang zur Bilanz**

Der Wortlaut für den Anhang zur Bilanz gemäß § 128 Abs. 1 KF-VO betreffend die Versorgungsrückstellungen wird wie folgt festgelegt:

Die Landeskirche ist gemäß § 1 Abs. 4 Satz 3 der Notverordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 26. August, 7. und 10. Oktober 1971 (KABl. 1972, S. 10) zur Deckung eines etwaigen Fehlbetrages der Versorgungsverpflichtungen anteilig nach der Höhe der Stellenbeiträge verpflichtet. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag der Gemeinsamen Versorgungskasse beträgt für die gesamte Evangelische Kirche im Rheinland zum Bilanzstichtag EUR xx. Die Deckungsverpflichtung der Landeskirche beträgt zum Bilanzstichtag EUR xxx.

6. § 15 wird § 7.

### § 2

Diese Änderungsverordnung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 2011

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

## **Verordnung zur Änderung der Ordnung betreffend die Erhebung von Gebühren für die Aufsicht über rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Gebührenordnung für Stiftungen) vom 24. August 2000**

**Vom 18. November 2011**

### § 1

Die Ordnung betreffend die Erhebung von Gebühren für die Aufsicht über rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Gebührenordnung für Stiftungen) vom 24. August 2000 (KABl. S. 233) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

### „§ 3

#### **Höhe der Gebühren**

Gebühren werden jeweils unabhängig voneinander für folgende Dienstleistungen erhoben:

- a) Zustimmung zur Errichtung einer Stiftung oder Änderung der Stiftungssatzung sowie die Zurkenntnisnahmen der Satzungsänderungen gemäß § 5 Absatz 1 StiftG NRW in Höhe von einem Promille des Vermögens der Stiftung, mindestens 50,- Euro, höchstens 250,- Euro.
- b) Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung nach § 3 Abs. 1 lit. a) bis h) des Kirchlichen Stiftungsaufsichtsgesetzes in Höhe von einem Promille des dem Rechtsgeschäft zugrunde liegenden Wertes, mindestens 50,- Euro, höchstens 250,- Euro.
- c) Sonstige Dienstleistungen 50,- Euro bis 250,- Euro.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 2011

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

## Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1041757

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 5. Dezember 2011

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

## Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungs- gesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen sowie einer Neuregelung für Integrationsprojekte

Vom 23. November 2011

### Artikel 1

#### Arbeitsrechtsregelung für Integrationsprojekte

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung findet auf nach §§ 132 ff. SGB IX anerkannte Integrationsprojekte Anwendung. Integrationsprojekte sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige

Unternehmen (Integrationsunternehmen) oder unternehmensinterne Betriebe (Integrationsbetriebe) oder Abteilungen (Integrationsabteilungen) zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt.

(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Anwendungsbereich des Abs. 1 Satz 1, die in der Produktion bzw. Dienstleistung auch für Dritte tätig sind.

### § 2 Anwendung von Tarifverträgen

(1) Abweichend von den Bestimmungen des BAT-KF können den Arbeitsverträgen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 1 Abs. 2 als Mindestinhalt die branchenüblichen, regional geltenden tarifvertraglichen Regelungen, die mit einer dem Deutschen Gewerkschaftsbund angehörigen Gewerkschaft abgeschlossen wurden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung zugrunde gelegt werden.

(2) Ausgenommen von Abs. 1 sind die Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung. Anstelle der tarifvertraglichen Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung findet § 24 BAT-KF entsprechend Anwendung.

#### Protokollerklärung zu § 2

Der Bezug zum BAT-KF bleibt in den Arbeitsverträgen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Arbeitsrechtsregelung abgeschlossen sind, für die Dauer der Laufzeit des Arbeitsvertrages bestehen.

### § 3 Informationspflicht

Wendet ein Träger die Regelungen dieser Arbeitsrechtsregelung an, hat er unverzüglich eine entsprechende Information an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe zu übersenden. Der Träger sendet die Information ebenfalls an das Diakonische Werk (Vorstand), bei dem er Mitglied ist. Die Information muss die Bezeichnung des Integrationsprojektes und seiner Arbeitsfelder, die Anzahl und den Beschäftigungsumfang der dort angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Angabe des den Arbeitsverträgen zugrunde gelegten Tarifvertrages enthalten. Die Angaben sind zum 31. Dezember jeden Jahres zu aktualisieren. Die Geschäftsstelle leitet diese Informationen an die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission weiter.

### Artikel 2

#### Änderungen des BAT-KF

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Buchst. c) werden die Wörter „sowie Integrationsfirmen“ gestrichen.
2. In Buchstabe f) wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.
3. Es wird ein neuer Buchstabe g) mit folgendem Wortlaut angefügt:

„g) Beschäftigte, die unter die Arbeitsrechtsregelung für besondere Beschäftigungsverhältnisse in Qualifizie-

rungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder Projekten fallen,“

4. Es wird ein neuer Buchstabe h) mit folgendem Wortlaut angefügt:

„h) Mitarbeitende, mit denen auf der Grundlage der Arbeitsrechtsregelung für Integrationsprojekte einzelvertraglich die Anwendung eines Tarifvertrages vereinbart worden ist.“

### Artikel 3

#### **Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen**

1. In der Überschrift der Ordnung werden die Wörter „sowie Integrationsfirmen“ gestrichen.
2. In § 1 werden die Wörter „sowie Integrationsfirmen“ gestrichen.

### Artikel 4

#### **Inkrafttreten**

Die Arbeitsrechtsregelung tritt wie folgt in Kraft:

1. Art. 1 tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2016 befristet.
2. Art. 2 Nr. 2 und 3 treten zum 21. Juli 2011 in Kraft.
3. Art. 2 Nr. 1 und 4 und Art. 3 treten zum 1. Januar 2012 in Kraft.

#### Protokollerklärung zu Artikel 4:

„Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe ist sich einig, dass die Arbeitsrechtsregelung rechtzeitig vor Ablauf der Befristung in ihrer praktischen Anwendung evaluiert wird. Sie wird rechtzeitig vor Ablauf der Befristung über eine Fortschreibung beraten.“

Dortmund, den 23. November 2011

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende

#### **Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen**

Az. 70-04-5

Düsseldorf, 23. November 2011

Gemäß Nr. 6.2 der „Richtlinien des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen“, geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom 29. Oktober 2010 (KABI. Nr. 12/2010), werden für das Jahr 2012 folgende Antragstermine festgesetzt:

Mittwoch, 9. Mai 2012

Mittwoch, 31. Oktober 2012

Wir bitten, entsprechende Anträge schriftlich unter Verwendung des Vordruckes über den Superintendenten/die Superintendentin des Kirchenkreises zu richten.

Das Antragsformular kann im Internet (unter [www.ekir.de/Bauberatung](http://www.ekir.de/Bauberatung)) und im Intranet (unter Abt. VI – Dezernat VI.3 Bauen, Liegenschaften – Arbeitsbereich Bauberatung) heruntergeladen oder beim Landeskirchenamt unter der Telefonnummer 02 11/45 62-660/659 per Post und per E-Mail: [baudezernat@ekir-lka.de](mailto:baudezernat@ekir-lka.de) angefordert werden.

Das Landeskirchenamt

#### **Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Derschlag und der Evangelischen Kirchengemeinde Lieberhausen**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 9 Ziffer 1 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

### Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Derschlag und die Evangelische Kirchengemeinde Lieberhausen, Kirchenkreis An der Agger, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

### Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Februar 2012 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Dezember 2011

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

#### **Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen**

### § 1 Träger

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Altenkirchen ist Träger des Diakonischen Werkes des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen, nachfolgend Diakonisches Werk genannt.

(2) Das Diakonische Werk hat seinen Sitz in Altenkirchen.

### § 2 Aufgaben

(1) Das Diakonische Werk ist beauftragt zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Jesu Christi. Seine Arbeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift, in Übereinstimmung mit dem

Grundartikel der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Wahrung ihrer Ordnung.

(2) Durch das Diakonische Werk nehmen die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis ihren diakonischen Auftrag bei gemeindeübergreifenden Aufgaben gemeinsam wahr.

Zur Erfüllung der Aufgaben sucht das Diakonische Werk den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und anderen auf diesem Gebiet tätigen Einrichtungen.

(3) Aufgaben des Diakonischen Werkes sind:

- a) Koordinierung diakonischer Aufgaben,
- b) Hilfe und Beratung für Menschen in Not und Abhängigkeit,
- c) Beratung der Kirchengemeinden,
- d) Mitarbeit in kirchlichen und kommunalen Gremien,
- e) Organisation von Sammlungen,
- f) Arbeit mit Ehrenamtlichen und deren Begleitung und Weiterbildung,
- g) Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Das Diakonische Werk nimmt für den Bereich des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen die Aufgaben eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr und arbeitet mit den anderen örtlichen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen.

(5) Das Diakonische Werk hat, unbeschadet des diakonischen Auftrages der Kirchengemeinden, die diakonische Arbeit im Evangelischen Kirchenkreis Altenkirchen anzuregen und wahrzunehmen.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

(1) Mit der Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben verfolgt das Diakonische Werk unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Evangelische Kirchenkreis Altenkirchen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes.

(3) Der Evangelische Kirchenkreis Altenkirchen ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V.

### § 4

#### **Mitarbeitende**

(1) Der diakonische Auftrag der Kirche ist für die Arbeitsgebiete und die Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes verpflichtend.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes sollen der evangelischen Kirche angehören. Ausnahmen richten sich nach den rechtlichen Bestimmungen der Evangelischen Kirche im Rheinland.

### § 5

#### **Organe**

Organe des Diakonischen Werkes sind die Kreissynode, der Kreissynodalvorstand, der Geschäftsführende Ausschuss und die Geschäftsführung.

### § 6

#### **Kreissynode**

(1) Der Beschlussfassung durch die Kreissynode unterliegen:

- a) Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses,
- b) Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses,
- c) Feststellung des Haushalts- und Stellenplanes des Diakonischen Werkes,
- d) Entlastung der Jahresrechnung,
- e) Aufnahme von Darlehen,
- f) Gründung selbstständiger diakonischer Einrichtungen und Besetzung der Organe dieser Einrichtungen,
- g) Änderung der Satzung,
- h) Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes.

(2) Die Kreissynode nimmt den jährlichen Bericht des Geschäftsführenden Ausschusses entgegen.

### § 7

#### **Kreissynodalvorstand**

Der Kreissynodalvorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Bestellung der Geschäftsführung,
- b) Aufsicht gegenüber dem Geschäftsführenden Ausschuss,
- c) Erlass einer Geschäftsordnung für das Diakonische Werk,
- d) Feststellung der Jahresrechnung,
- e) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
- f) Entscheidung über Bauvorhaben,
- g) Entscheidung zur Mitgliedschaft des Diakonischen Werkes in sozialen und diakonischen Einrichtungen.

### § 8

#### **Geschäftsführender Ausschuss**

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss ist Fachausschuss im Sinne von Artikel 109 Abs. 3 der Kirchenordnung. Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern, die mehrheitlich der Kreissynode angehören sollen.

(2) Die Anzahl der Pfarrstelleninhabenden darf die Anzahl der zum Presbyteramt wählbaren Gemeindeglieder nicht übersteigen.

(3) Ein Mitglied muss dem Kreissynodalvorstand angehören.

(4) Mitarbeitende des Diakonischen Werkes sollten nicht als stimmberechtigte Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses gewählt werden.

(5) Die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes nimmt in der Regel an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.

(6) Die Amtszeit des Geschäftsführenden Ausschusses beträgt vier Jahre. Der Geschäftsführende Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl durch die Kreissynode im Amt.

(7) Der Geschäftsführende Ausschuss tagt in der Regel monatlich.

(8) Die Vorbereitung der Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses und der regelmäßige Kontakt zur Geschäftsführung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Geschäfts-

führenden Ausschusses. Die oder der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses und die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes sind zu gegenseitiger Information verpflichtet.

### § 9

#### **Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses**

Der Geschäftsführende Ausschuss ist zuständig für:

- a) Aufsicht über die Geschäftsführung,
- b) Aufnahme und Einstellung von Arbeitsbereichen, die sich aus den in § 2 (3) der Satzung genannten Aufgaben des Diakonischen Werkes ergeben. Der Kreissynodalvorstand ist vorab zu informieren, der Kreissynode ist spätestens bei der nächsten Tagung zu berichten.
- c) Eine Aufnahme von Arbeitsbereichen ist nur möglich, wenn entstehende Kosten gedeckt sind.
- d) Entgegennahme des Berichtes der Geschäftsführung,
- e) Vorlage des vorbereiteten Haushalts- und Stellenplanes an den Kreissynodalvorstand zur Weiterleitung an die Kreissynode,
- f) Vorlage der Jahresrechnung an den Kreissynodalvorstand zur Weiterleitung an die Kreissynode,
- g) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes mit Ausnahme der Geschäftsführung,
- h) Vorschlag für die Wahl der Geschäftsführung,
- i) Aufstellung einer Geschäftsordnung für das Diakonische Werk zur Beschlussfassung an den Kreissynodalvorstand
- j) Empfehlung an den Kreissynodalvorstand zur Mitgliedschaft des Diakonischen Werkes in sozialen und diakonischen Einrichtungen
- k) Entscheidungen in Angelegenheiten, die in ihrer Bedeutung über die laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes hinausgehen.

### § 10

#### **Geschäftsführung**

(1) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Sie ist in diesem Rahmen verantwortlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Diakonischen Werkes und die Beachtung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung.

(2) Sie berichtet dem Geschäftsführenden Ausschuss. Die Geschäftsführung ist zu regelmäßigem Kontakt zur oder zum Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses und zu gegenseitiger Information verpflichtet.

(3) Der Geschäftsführung ist die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes übertragen.

(4) Der Geschäftsführung obliegt die Verwaltung des Budgets.

(5) Das Diakonische Werk wird durch die Geschäftsführung in der Öffentlichkeit vertreten.

(6) Die Geschäftsführung zeichnet gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses rechtsverbindlich für das Diakonische Werk.

### § 11

#### **Finanzierung**

(1) Das Diakonische Werk finanziert sich aus Leistungsentgelten, öffentlichen Zuschüssen, Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen, sonstigen Einnahmen und der Zuweisung des Kirchenkreises.

(2) Das Diakonische Werk nimmt seine Aufgaben auf der Grundlage des Haushalts- und Stellenplanes wahr.

### § 12

#### **Arbeitskreis für Gemeindediakonie**

(1) Zur Unterstützung und Förderung der diakonischen Arbeit in den Kirchengemeinden wird ein Arbeitskreis für Gemeindediakonie gebildet. Der Arbeitskreis für Gemeindediakonie gewährleistet die Zusammenarbeit zwischen dem Diakonischen Werk und den Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Altenkirchen.

(2) Dem Arbeitskreis für Gemeindediakonie gehören an:

- a) je ein Mitglied aus den Presbyterien oder ein sachkundiges Gemeindeglied, das von diesen entsandt wird.
- b) Weitere sachkundige und zum Presbyteramt wählbare Gemeindeglieder können durch den Kreissynodalvorstand berufen werden.

(3) Ein Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses und die Geschäftsführung nehmen beratend an den Sitzungen des Arbeitskreises teil.

(4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre und entspricht der Amtszeit der Kreissynode.

(5) Der Arbeitskreis wählt Vorsitz und stellv. Vorsitz selbst.

(6) Der Arbeitskreis tritt in der Regel vierteljährlich zusammen. Ansonsten gelten für die Sitzungen des Arbeitskreises für Gemeindediakonie die Bestimmungen der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes für die Presbyterien sinngemäß.

### § 13

#### **Aufgaben des Arbeitskreises für Gemeindediakonie**

(1) Der Arbeitskreis für Gemeindediakonie beobachtet und verstärkt die diakonische Arbeit der Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen und die Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden und dem Diakonischen Werk.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören:

- a) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden und dem Diakonischen Werk,
- b) Vorschläge für die Wahrnehmung einzelner diakonischer Aufgaben in den Kirchengemeinden durch das Diakonische Werk.

### § 14

#### **Auflösung des Diakonischen Werkes**

Der Evangelische Kirchenkreis Altenkirchen hat bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes die noch vorhandenen Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke der Diakonie zu verwenden.

### § 15

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die von der Kreissynode am 4. November 1978 beschlossene Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen außer Kraft.

Altenkirchen, den 12. November 2011

Siegel Evangelischer Kirchenkreis  
Altenkirchen  
gez. Unterschriften

Siegel Genehmigt  
Düsseldorf, den 16. Dezember 2011  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Duisburg, den 22. September 2011

Siegel Evangelische Kirchengemeinde  
Obermeiderich  
gez. Unterschriften

Duisburg, den 15. September 2011

Siegel Evangelische Kirchengemeinde  
Ruhrort-Beeck  
gez. Unterschriften

Siegel Genehmigt  
Düsseldorf, den 14. Dezember 2011  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### **Satzung zur Aufhebung der Satzung des Evangelischen Gemeindeamtes Duisburg-Nord**

Die Presbyterien der Ev. Kirchengemeinde Hamborn, Ev. Bonhoeffer Gemeinde Marxloh-Obermarxloh, Ev. Kirchengemeinde Meiderich, Ev. Kirchengemeinde Neumühl, Ev. Kirchengemeinde Obermeiderich, Ev. Kirchengemeinde Ruhrort-Beeck haben auf Grund von § 17 Verbandsgesetz folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung für das Evangelische Gemeindeamt Duisburg-Nord vom Februar 2005 (KABI S. 202) wird aufgehoben.

#### **Artikel 2**

Die Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 in Kraft.

Duisburg, den 7. September 2011

Siegel Evangelische Kirchengemeinde  
Hamborn  
gez. Unterschriften

Duisburg, den 14. September 2011

Siegel Evangelische Bonhoeffer Gemeinde  
Marxloh-Obermarxloh  
gez. Unterschriften

Duisburg, den 23. November 2011

Siegel Evangelische Kirchengemeinde  
Meiderich  
gez. Unterschriften

Duisburg, den 20. September 2011

Siegel Evangelische Kirchengemeinde  
Neumühl  
gez. Unterschriften

### **Satzung zur Aufhebung der Satzung des Evangelischen Gemeindeamtes Duisburg-Süd**

Die Presbyterien der Ev. Kirchengemeinde Alt-Duisburg, Ev. Auferstehungsgemeinde Duisburg Süd, Ev. Gemeinde Duisburg-Hochfeld, Ev. Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-Ost, Ev. Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-West, Ev. Kirchengemeinde Duisburg-Wanheim, Ev. Gemeinde Duisburg-Wanheimerort, Ev. Kirchengemeinde Großenbaum-Rahm, Ev. Kirchengemeinde Trinitatis haben auf Grund von § 17 Verbandsgesetz folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung für das Evangelische Gemeindeamt Duisburg-Süd vom 1. Mai 2003 (KABI. Nr. 8 vom 15. August 2003, S. 214) wird aufgehoben.

#### **Artikel 2**

Die Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 in Kraft.

8. September 2011

Siegel Evangelische Kirchengemeinde  
Alt-Duisburg  
gez. Unterschriften

13. September 2011

Siegel Evangelische Auferstehungsgemeinde  
Duisburg Süd  
gez. Unterschriften

9. September 2011

Siegel Evangelische Kirchengemeinde  
Großenbaum-Rahm  
gez. Unterschriften

12. September 2011

Siegel

Evangelische Gemeinde  
Duisburg-Hochfeld  
gez. Unterschriften

(4) In § 3 Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst.

„Die Presbyterien entsenden mindestens ein theologisches Mitglied und mindestens zwei weitere Mitglieder des Presbyteriums. Die Besetzung der vierten Stelle wird in der Regel zwischen den Presbyterien abgestimmt.“

13. September 2011

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde  
Duisburg-Neudorf-Ost  
gez. Unterschriften**§ 2**

Die Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

12. September 2011

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde  
Duisburg-Neudorf-West  
gez. Unterschriften

Mülheim an der Ruhr, den 21. November 2011

Evangelische Kirchengemeinde  
Broich-Saarn  
gez. Unterschriften

7. September 2011

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde  
Trinitatis  
gez. Unterschriften

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde  
Speldorf  
gez. Unterschriften

21. September 2011

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde  
Duisburg-Wanheim  
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt  
Düsseldorf, den 22. Dezember 2011  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

13. September 2011

Siegel

Evangelische Gemeinde  
Duisburg-Wanheimerort  
gez. Unterschriften**Satzung  
der Ev. Kirchengemeinde Puderbach**

Auf Grund von Artikel 7 (5), Artikel 16 (2) und (3), Artikel 31 und 32 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland erlässt die Evangelische Kirchengemeinde Puderbach folgende Satzung:

Siegel

Genehmigt  
Düsseldorf, den 16. Dezember 2011  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt**§ 1  
Das Presbyterium****2. Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Gestaltung  
und Durchführung der kirchenmusikalischen  
Arbeit der Ev. Kirchengemeinden Broich,  
Saarn und Speldorf in Mülheim an der Ruhr****§ 1**

Die Satzung vom 17. Oktober 2005 (KABI S. 422), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Mai 2007 (KABI. S. 385), wird wie folgt geändert:

(1) Im Titel der Satzung wird die Angabe „, Saarn“ durch die Angabe „-Saarn“ ersetzt.

(2) In der Präambel werden gestrichen „Evangelische Kirchengemeinde Broich,“ und „Evangelische Kirchengemeinde Saarn,“ und ersetzt durch „Evangelische Kirchengemeinde Broich-Saarn und die“.

(3) In § 3 Abs. 1 wird die Zahl „drei“ durch die Zahl „vier“ ersetzt.

1. Das Presbyterium ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde.
2. Das Presbyterium ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Zielsetzung, Planung und Durchführung der Arbeit in der Gemeinde.
3. Das Presbyterium tritt in der Regel jeden Monat zusammen.
4. Die Presbyteriumssitzungen sind nicht öffentlich. Abweichungen von diesem Grundsatz (Artikel 23 (3) Kirchenordnung) sind im Einzelfall vom Presbyterium zu beschließen.
5. Das Presbyterium überträgt Aufgaben an Fachausschüsse nach Maßgabe dieser Satzung. Es koordiniert die Arbeit der Ausschüsse. Es kann den Ausschüssen Weisungen erteilen.
6. Das Presbyterium kann im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen und die Beschlüsse der Fachausschüsse mit einfacher Mehrheit aufheben oder abändern.
7. Dem Presbyterium bleiben alle Entscheidungen vorbehalten, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung oder Bestätigung vorgeschrieben ist.

8. Über Haushaltsmittel bis zu einer Höhe von 250,00 Euro können Pfarrerin/Pfarrer in Absprache mit Vorsitz des Presbyteriums und Kirchmeister ohne Beschlußfassung verfügen.

## § 2

### Bildung von Fachausschüssen

1. Das Presbyterium bildet folgende Fachausschüsse:
  - 1.1 Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik
  - 1.2 Verwaltungsausschuss
  - 1.3 Diakonieausschuss
  - 1.4 Öffentlichkeitsausschuss
  - 1.5 Ökumeneausschuss
  - 1.6 Jugendausschuss
  - 1.7 Bauausschuss
  - 1.8 Finanzausschuss
2. Das Presbyterium kann weitere nicht ständige Ausschüsse zur Beratung bei bestimmten Aufgaben bilden. Ihr Bestehen endet spätestens mit der Erledigung der Aufgabe.

## § 3

### Zusammensetzung der Ausschüsse

1. In die Fachausschüsse beruft das Presbyterium:
  - a) Presbyterinnen und Presbyter;
  - b) in das Presbyterium gewählte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
  - c) in dem Fachbereich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
  - d) Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren;
  - e) weitere sachkundige Gemeindeglieder.
2. Die Anzahl der in die einzelnen Ausschüsse zu berufenden Mitglieder legt das Presbyterium wie folgt fest:
 

Die Ausschüsse haben maximal zwölf Mitglieder, davon mindestens eine Pfarrerin/einen Pfarrer und mindestens ein weiteres Mitglied des Presbyteriums.

Die weiteren Ausschussmitglieder sind sachkundige Gemeindeglieder oder Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die ebenfalls Gemeindeglieder sein müssen.
3. Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss endet unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 44 der Kirchenordnung:
  - a) für Mitglieder des Presbyteriums mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium,
  - b) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses, oder dem Wegfall ihrer Gemeindegliederzugehörigkeit,
  - c) für sonstige Gemeindeglieder mit dem Wegfall der Gemeindegliederzugehörigkeit.

## § 4

### Vorsitz in den Fachausschüssen

Das Presbyterium wählt ein Mitglied des Presbyteriums oder eine Pfarrerin/einen Pfarrer zum Vorsitzenden des jeweiligen Fachausschusses.

## § 5

### Verfahren der Ausschüsse

1. Fachausschüsse werden unter Beifügung der Tagesordnung in der Regel eine Woche vorher von der/vom Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Ausschuss innerhalb einer Frist von drei Wochen einberufen werden.
2. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Fachausschüsse und gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.
3. Verletzt der Beschluss eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende kirchliche Recht, so hat das Presbyterium den Beschluss für ungültig zu erklären.
4. Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten: Bezeichnung des Ausschusses, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, Leiterin bzw. Leiter, Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut, das Stimmenverhältnis bei der Abstimmung. Für die Verhandlungen gelten die Regelungen für Presbyterien sinngemäß.
5. Das Protokoll ist innerhalb einer Woche nach der Sitzung zu fertigen und der/dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten das Protokoll in der Regel mit der Einladung zur nächsten Sitzung.
6. Die Ausführungen der Beschlüsse der Ausschüsse obliegt der/dem jeweiligen Vorsitzenden.
7. Die Ausschüsse haben ihren Schriftwechsel über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Presbyteriums zu leiten.

## § 6

### Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik

1. Der Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik berät über Fragen der Theologie, des Gottesdienstes, der Amtshandlungen und der Kirchenmusik.
2. Der Fachausschuss berät das Presbyterium in allen Fragen des gottesdienstlichen Lebens in der Gemeinde (Abendmahls- und Taufpraxis, Gottesdienstzeiten, ökumenische Gottesdienste, Wegfall und Neueinrichtung von Gottesdiensten, Gestaltung der Gottesdiensträume u.a.). Der Ausschuss unterstützt und begleitet die Erprobung von Gottesdiensten in neuer Gestalt durch Projektgruppen.
3. Der Fachausschuss bereitet theologische Grundsatzentscheidungen vor, die im Presbyterium getroffen werden.

## § 7

### Verwaltungsausschuss

1. Der Verwaltungsausschuss bereitet die Presbyteriumssitzungen vor.
2. Der Ausschuss kann über Haushaltsmittel bis zu einer Höhe von 500,00 Euro entscheiden, sofern nicht die Rechte eines anderen Fachausschusses betroffen sind.

## § 8

**Diakonieausschuss**

1. Der Diakonieausschuss berät über alle diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde und sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer und sozialer Einrichtungen sowie mit den Trägern öffentlicher Fürsorge im Bereich der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises.
2. Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über die Vergabe von Diakoniemitteln ab 250,00 Euro im Rahmen des Haushaltsplanes; über geringere Summen wird gemäß § 1 Absatz 8 dieser Satzung entschieden.
3. Der Ausschuss beschäftigt sich mit den sozialen Fragen der Zeit. Er gibt entsprechende Impulse für Aktivitäten in der Kirchengemeinde.
4. Der Ausschuss berät über die Fragen der Sozialstation Straßenhaus und unterbreitet dem Presbyterium Beschlussvorschläge.

## § 9

**Öffentlichkeitsausschuss**

1. Der Öffentlichkeitsausschuss ist für die Herausgabe des Gemeindebriefes verantwortlich.
2. Der Fachausschuss verfügt über die entsprechenden Haushaltsmittel eigenverantwortlich.
3. Der Ausschuss arbeitet an besonderen Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit mit.

## § 10

**Ökumeneausschuss**

1. Der Ökumeneausschuss pflegt die Beziehungen zur röm.-kath. Nachbargemeinde.
2. Der Fachausschuss bereitet ökumenische Begegnungen und Aktivitäten vor.

## § 11

**Jugendausschuss**

1. Der Jugendausschuss berät über alle Fragen der Kinder- und Jugendarbeit und bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums vor. Er hält Kontakte zu anderen Trägern von Kinder- und Jugendarbeit auf Orts- und Kirchenkreisebene.
2. Der Jugendausschuss ist verantwortlich für:
  - 2.1 die Durchführung gemeindlicher Kinder- und Jugendarbeit,
  - 2.2 die Planung von Kinder- und Jugendfreizeiten,
  - 2.3 die Anschaffung von Geräten, Ausrüstungsgegenständen und sonstigen Gebrauchsmitteln im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel.
3. Der Ausschuss sorgt für die Einbindung der Kinder- und Jugendarbeit in das Gemeindeleben und für eine kind- und jugendgemäße Verkündigung des Evangeliums.
4. Der Ausschuss ist Ansprechpartner für die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
5. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Jugendausschusses muss die Mehrheit der volljährigen Ausschussmitglieder zustimmen.

## § 12

**Bauausschuss**

1. Der Bauausschuss berät über die Unterhaltung und Verwaltung aller Liegenschaften und Gebäude der Kirchengemeinde sowie die Planung und Durchführung von Bauvorhaben. Er bereitet die Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums vor.
2. Der Bauausschuss ist verantwortlich für:
  - 2.1 die Durchführung der Bauunterhaltung (Reparatur-, Renovierungs- und Sanierungsarbeiten), die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf und für die im Haushaltsplan Mittel veranschlagt sind,
  - 2.2 den Abschluss von Wartungsverträgen,
  - 2.3 die Abnahme von Baumaßnahmen nach § 55 Absatz 1 der Verwaltungsordnung,
  - 2.4 die Vergabe von Reparaturen und Anschaffungen im Rahmen der Bauunterhaltung und im Umfang der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
3. Weitere Aufgaben des Bauausschusses:
  - 3.1 die jährliche Baubegehung aller bebauten und unbebauten Grundstücke,
  - 3.2 der Vorschlag für die benötigten Haushaltsmittel der Bauunterhaltung,
  - 3.3 die Überwachung der gemeindeeigenen Gebäude und die Sorge dafür, dass ihre Nutzung ohne Einschränkung gewährleistet ist,
  - 3.4 die Sorge für eine gesunde Umwelt bei allen Maßnahmen (Energiesparen, ungiftige Materialien, Verwendung einheimischer Hölzer usw.).

## § 13

**Finanzausschuss**

Der Finanzausschuss berät über die Finanzangelegenheiten der Gemeinde. Er bereitet den Haushaltsplan vor. Er kann darüber hinaus alle anderen Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung für die Kirchengemeinde beraten und Empfehlungen aussprechen.

## § 14

**Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ev. Kirchengemeinde Puderbach vom 2. August 2000 (KABl. S. 334) außer Kraft.
2. Änderungen dieser Satzung sind durch Beschluss des Presbyteriums mit Genehmigung der Kirchenleitung möglich.
3. Diese Satzung und deren Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Puderbach, den 26. Oktober 2011

Evangelische Kirchengemeinde  
Puderbach

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 22. Dezember 2011  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## Datenschutzgrundseminar – Einführung in das Datenschutzrecht –

1044254  
Az. 04-14-2

Düsseldorf, 16. Dezember 2011

Die Gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz in Rheinland/Westfalen/Lippe bietet für neu bestellte Betriebsbeauftragte und örtliche Beauftragte für den Datenschutz in Kirche und Diakonie ein 2-tägiges Datenschutzgrundseminar an.

Das Seminar vermittelt die nötigen Fachkenntnisse, die erforderlich sind, um als betriebliche bzw. örtliche Beauftragte oder betrieblicher bzw. örtlicher Beauftragter für den Datenschutz nach § 22 Abs. 2 DSGVO bestellt zu werden.

Das Seminar findet am

29./30. Mai 2012,  
Film Funk Fernseh Zentrum – FFFZ,  
Kaiserswerther Str. 450, 40403 Düsseldorf,

statt.

Folgendes Programm ist vorgesehen:

### 1. Tag

Ab 09.30 Uhr Stehkafee

Begrüßung, Vorstellung der Teilnehmenden und Einführung in die Thematik

Einführung in das Datenschutzgesetz der EKD

Einführung in die Datenschutzdurchführungsverordnung mit den landeskirchlichen Besonderheiten

Bestellung und Aufgaben von Betriebsbeauftragten und örtlichen Beauftragten für den Datenschutz

Zwei Arbeitsgruppen „Datenschutz in der Praxis“ am Nachmittag

### 2. Tag

Beginn 9:30 Uhr

Mindestanforderungen an die Fachkunde und Unabhängigkeit der Beauftragten für den Datenschutz

Die Teilnehmergebühr beträgt 175,00 Euro.

Zielgruppe:

Neu bestellte Betriebsbeauftragte und örtliche Beauftragte für den Datenschutz in der Kirche und Diakonie.

Ihre formlose Anmeldung erbitten wir bis spätestens 2. Mai 2012 an die Gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz, Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf, Fax (02 11) 1 36 36-21.

Auskünfte erteilt LKAR Grutz, Tel. (02 11) 1 36 36-27.

Für weit Angereiste besteht die Möglichkeit, im Hotel des Film Funk Fernseh Zentrums ein Zimmer zu reservieren. Die Reservierung kann unter [fffzhotel@fffz.de](mailto:fffzhotel@fffz.de) oder Fax (02 11) 45 80-100 durchgeführt werden.

Das Landeskirchenamt

## Rüstzeit 2012 für Küsterinnen und Küster

1041126

Az. 13-62:0001

Düsseldorf, 30. November 2011

Rüstzeit für Küsterinnen und Küster und Hausmeisterinnen und Hausmeister im kirchlichen Dienst von Montag, den 4. Juni 2012, bis Freitag, den 8. Juni 2012, im Haus Bierenbach in 51588 Nümbrecht – Bierenbachtal.

Referent: Bernd Diesselmann aus Düsseldorf

Thema: „Achtsamkeit“

Grenzen erkennen und Grenzen setzen  
um Ausgrenzungstendenzen und Überforderungssituationen zu vermeiden.

Teilnehmerbeitrag: 280,00 Euro

Die Anmeldung zur Rüstzeit muss schriftlich erfolgen, per Post oder E-Mail.

Anmeldung bitte an:

Inge Kienle  
Obere Birk 12  
47443 Moers  
Tel.: 0 28 41-50 92 86  
Mobil: 0171-4 21 97 66  
E-Mail: [inge.kienle@arkk.de](mailto:inge.kienle@arkk.de)

Es stehen insgesamt nur 40 Plätze zur Verfügung.

Die Vergabe erfolgt nach Posteingang.

Die Anmeldung wird ab Januar schriftlich bestätigt.

Nach § 7,2 der Küsterordnung soll die Küsterin/der Küster an den von den Landeskirchen oder in ihrem Auftrag durchgeführten Rüstzeiten für Küsterinnen/Küster teilnehmen; und nach § 8,3 ist ihr/ihm Arbeitsbefreiung bis zu vier Arbeitstagen unter Fortzahlung der Vergütung und der in den Monatsbezügen festgelegten Zulagen zu gewähren.

Der Teilnehmerbeitrag muss bis spätestens 17. April 2012 auf das Konto der arkk bei der BKD Duisburg, Konto Nr. 10 11 684 013, BLZ 365 601 90, eingezahlt sein.

Das Landeskirchenamt

## Hinweis auf Fortbildungsangebote

1042933

Az. 11-45-0

Düsseldorf, 9. Dezember 2011

**Qualifizierungsmodule für kirchliche Lehrkräfte (allgemeinbildende Schulen):**

**Didaktische Reduktion theologischer Themenfelder und Aufbau einer Unterrichtsreihe für den Religionsunterricht der Oberstufe**

Komplexe theologische Themen werden didaktisch so reduziert, dass der Kern der Sache zum Ausdruck kommt und eine wechselseitige Erschließung zwischen der Sache und den Fragen von Schülerinnen und Schülern möglich wird. Ausgangspunkt sind die Leitlinien für das Zentralabitur in NRW bzw. das von der EKD für die Sekundarstufe II veröffentlichte Kerncurriculum. Die didaktischen Überlegungen führen zur Konstruktion einer Unterrichtsreihe.

In Kooperation mit dem PI Villigst

Leitung: Prof. Dr. Ulrike Baumann  
 Zeit: Donnerstag, 16.02., – Freitag, 17.02.2012  
 Ort: PTI  
 Kosten: 8, 00 Euro – 30.00 Euro je nach Zielgruppe  
 Anmeldung: breuer@hdb.ekir.de

### **Aufbau einer Unterrichtsstunde und selbstverantwortliche Gestaltung von Lernprozessen im Religionsunterricht der Oberstufe**

Die Planung einer Unterrichtsstunde im Anschluss an kompetenzorientierte Kernlehrpläne für den Religionsunterricht wird eingeübt. Es soll außerdem gezeigt werden, wie in der Stunde ein Spannungsbogen entsteht, der die Lernmotivation anregt und aufrechterhält. Bei der Stundenplanung werden Formen des Lernens berücksichtigt, die den Schülerinnen und Schülern eine selbstverantwortliche Gestaltung ihrer Lernprozesse erlauben.

In Kooperation mit dem PI Villigst

Leitung: Prof. Dr. Ulrike Baumann  
 Zeit: Donnerstag, 14.06., – Freitag, 15.06.2012  
 Ort: PTI  
 Kosten: 8,00 Euro – 30.00 Euro je nach Zielgruppe  
 Anmeldung: breuer@hdb.ekir.de

### **Theologisieren mit Jugendlichen – Herausforderungen und didaktische Perspektiven**

(Öffnung einer Fortbildungstagung s.o. als Qualifizierungsmodul)

Was bedeutet es, im Religionsunterricht der Theologie von, mit und für Jugendliche Raum zu geben? Wie finden religiöse Fragen, die Jugendliche beschäftigen, in der Schule ihren Ausdruck? Welche Anregungen sind dazu hilfreich? Welche Formen des Lernens unterstützen die Selbsttätigkeit der Jugendlichen bei der Bearbeitung dieser Fragen und inwiefern ist nach wie vor die korrigierende Intervention der Unterrichtenden gefragt? Die Tagung möchte die aktuelle Diskussion um die Theologie mit Jugendlichen aufnehmen.

In Kooperation mit dem PI Villigst

Leitung: Prof. Dr. Ulrike Baumann  
 Zeit: Donnerstag, 30.08., – Freitag, 31.08.2012  
 Ort: PTI  
 Kosten: 8, 00 Euro – 30.00 Euro je nach Zielgruppe  
 Anmeldung: breuer@hdb.ekir.de

### **Arbeit mit Texten im Religionsunterricht der Oberstufe**

Kompetenz im Umgang mit biblischen und theologischen Texten ist in der Oberstufe zu fördern. Deshalb werden in dem Modul Methoden vorgestellt, mit deren Hilfe Schülerinnen und Schüler Texte selbstständig erfassen, kritisch bewerten und kreativ verarbeiten können. Die Integration in den Verlauf einer Unterrichtsstunde wird exemplarisch erprobt.

In Kooperation mit dem PI Villigst

Leitung: Prof. Dr. Ulrike Baumann  
 Zeit: Donnerstag, 29.11., – Freitag, 30.11.2012  
 Ort: PTI  
 Kosten: 8, 00 Euro – 30.00 Euro je nach Zielgruppe  
 Anmeldung: breuer@hdb.ekir.de

## **Hinweis auf Fortbildungsangebote**

1041946  
 Az. 11-45-0 Düsseldorf, 5. Dezember 2011

### **Theologischer Sommerkurs München 2012**

Der Theologische Sommerkurs München ist ein Angebot für Pfarrerinnen und Pfarrer, die von ihrer Landeskirche die Möglichkeit angeboten bekommen, für ein Semester Dienstbefreiung zu erhalten, um an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der LMU in München Lehrveranstaltungen zu besuchen. So haben Pfarrerinnen und Pfarrer die Chance, ihre theologischen Kenntnisse zielgerichtet aufzufrischen und sich ohne Praxisdruck auch mit neuen Forschungsergebnissen auseinanderzusetzen.

Der Theologische Sommerkurs München bietet dazu ein optimales Programm mit einem reichhaltigen Angebot an Modulen, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach eigenen Wünschen zusammenstellen können.

Das Sommersemester 2012 beginnt am **16. April und dauert bis zum 20. Juli 2012**. Die Kosten belaufen sich auf 500 Euro (Teilnahmegebühr). Die Unterkunft muss selbst gesucht werden. Wir sind jedoch gerne behilflich.

Der Theologische Sommerkurs München besteht aus folgenden Modulen:

- Eine **Einführung** in der ersten Semesterwoche
- Laufende **Lehrveranstaltungen** der Fakultät (stehen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern alle offen. Wir empfehlen, zwei Vorlesungen und zwei Seminare auszuwählen).
- Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird in Absprache mit dem Mentor ein eigener **theologischer Schwerpunkt** gewählt. Für den thematischen Schwerpunkt bieten sich in München u.a. folgende Themen an:
  1. Prophetie im Alten Testament
  2. Recht und Gesetz im Alten Testament
  3. Hellenistische Umwelt des Neuen Testaments
  4. Reformation und Konfessionskulturen
  5. Außereuropäische Christentumsgeschichte
  6. Kirchliche Zeitgeschichte
  7. Systematische Theologie im ökumenischen Kontext (Ökumenisches Zentrum)
  8. Aufklärung und Theologie im 18. Jahrhundert
  9. Ethik
  10. Dialog zwischen Naturwissenschaft und Theologie (TTN-Institut)
  11. Kasualien
  12. Spiritual Care: Seelsorge und Spiritualität
  13. Kirchliche Jugendarbeit und Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden
  14. Religionsunterricht (mit Hospitationsmöglichkeit)
  15. Dialog der Religionen
- **Gespräche** mit dem theologischen Mentor zum Kursverlauf sowie zur Vertiefung konkreter Fragestellungen.
- Teilnahme an diversen **Ausflugsangeboten, z.B.:**
  - Stadtführung: München und der Holocaust
  - Ausflug nach Augsburg (Zeugnisse der Reformation)

- Weitere Ausflüge nach Wunsch möglich
- Teilnahme an den **Gastvorträgen** der Fakultät sowie der LMU
- **Auswertungstreffen** am Ende des Semesters mit dem Mentor. Vorstellen des persönlichen Ertrags im Kreis der Teilnehmenden.

München und sein Umfeld bieten eine Vielzahl von weiteren Angeboten, auf die wir je nach Angebot gerne verweisen (Evang. Stadtkademie, Evang. Beratungszentrum, Kath. Akademie, Evang. Akademie Tutzing, Studienzentrum für evang. Jugendarbeit in Josefstal u.v.m.)

Anmeldungen bis zum 31. Januar 2012 bitte schriftlich an das Dekanat der Evangelisch-Theologischen Fakultät, Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München.

Das Landeskirchenamt

### **Bekanntgabe über das Außergebrauchsetzen von Kirchensiegeln**

1043901

Az. 02-10-11:1502611 Düsseldorf, 14. Dezember 2011

Das Siegel der 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Höhenberg-Vingst, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, mit dem Beizeichen 2 Punkte wird mit Wirkung vom 1. November 2011 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1043319

Az. 02-10-11:1503615 Düsseldorf, 12. Dezember 2011

Das Siegel der 3. Pfarrstelle der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, mit der Ziffer III. über dem Kreuz als Beizeichen wird mit Wirkung vom 1. Mai 2011 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

### **Personal- und sonstige Nachrichten**

#### **Ordinationen:**

Praktikantin Manuela Goebel, Erlöserkirchengemeinde Rheinhausen, Kirchenkreis Moers, am 9. November 2011.

Prädikant Ekkehard Rüger, Kirchengemeinde Burscheid, Kirchenkreis Leverkusen, am 25. September 2011.

#### **Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:**

Pfarrerinnen im Probedienst Nadine Appelfeller in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerinnen im Probedienst Silke Kerstin Arendsen in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Andre Beetschen in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer Bernd L ö h r in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

#### **Übertragungen von Pfarrstellen:**

Pfarrerinnen Silke Kerstin Arendsen mit Wirkung vom 1. Januar 2012 die 2. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Aachen.

Pfarrerinnen Nadine Appelfeller mit Wirkung vom 3. Dezember 2011 die 3. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Pfarrer Andre Beetschen mit Wirkung vom 1. Januar 2012 die 1. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis An Nahe und Glan.

Pfarrer Dietmar Redeker mit Wirkung vom 1. Januar 2012 die 50. Pfarrstelle (Dienst in der Graf-Recke-Stiftung) des Kirchenkreises Düsseldorf.

Pfarrerinnen Angelika Christiane Krakau mit Wirkung vom 1. Januar 2012 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Übach-Palenberg (Entlastungspfarrstelle), Kirchenkreis Jülich.

Pfarrerinnen Kerstin Herrenbrück mit Wirkung vom 1. Januar 2012 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus.

Pfarrer Christian Werner mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Straelen-Wachten-donk, Kirchenkreis Krefeld-Viersen.

Pfarrer Hansgerd Merten mit Wirkung vom 1. Januar 2012 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leverkusen-Rheindorf, Kirchenkreis Leverkusen.

Pfarrerinnen Mary-Sabine Richter mit Wirkung vom 1. Januar 2012 die 7. Pfarrstelle (Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung in der kreuznacher diakonie) des Kirchenkreises An Nahe und Glan.

Pfarrer Rolf Schopen mit Wirkung vom 1. Januar 2012 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hennef, Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Pfarrer Ronald Ilenborg mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 die 2. Pfarrstelle (Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge in Solingen) des Kirchenkreises Solingen.

Pfarrer Horst Sonnenberg mit Wirkung vom 18. August 2009 die 7. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wald, Kirchenkreis Solingen.

#### **Freistellungen:**

Pfarrer Wolfgang Baumann, Kirchenkreis An Nahe und Glan (7. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2012 unter Verlust der Pfarrstelle.

Pfarrerinnen Ute Siepermann mit Wirkung vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2014.

#### **Bestätigungen:**

Die Wahl des Pfarrers Reinhard Bartha, Kirchengemeinde Wahlscheid in Lohmar, zum Superintendenten und der Pfarrerin Almut van Niekerk, Kirchengemeinde Sankt Augustin Niederpleis und Mülldorf, zur Assessorin des Kirchenkreises An Sieg und Rhein.

Die Wahl der Pfarrerin Friederike Slupina-Beck, Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf, zur 1. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises Wuppertal.

**Ernennungen von Beamten:**

Martin Geier, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, zum Studienrat i.K. auf Probe.

Ralph Kohn, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, zum Studienrat i.K. auf Probe.

**Versetzungen:**

Kirchengemeinde-Oberamtsrat Hans-Dieter Bongarts von der Kirchengemeinde Alt-Duisburg in den Dienst des Kirchenkreises Duisburg.

Kirchengemeinde-Amtsinspektorin Jutta Bongarts von der Kirchengemeinde Alt-Duisburg in den Dienst des Kirchenkreises Duisburg.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Thomas Druffel vom Kirchenkreis Düsseldorf in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Kirchengemeinde-Amtfrau Petra Erlenwein von der Kirchengemeinde Alt-Duisburg in den Dienst des Kirchenkreises Duisburg.

Kirchengemeinde-Oberamtsrat Michael Pfeifer von der Kirchengemeinde Alt-Duisburg in den Dienst des Kirchenkreises Duisburg.

Kirchengemeinde-Oberamtsrätin Jutta Sahrhage von der Kirchengemeinde Alt-Duisburg in den Dienst des Kirchenkreises Duisburg.

**Entlassen:**

Pfarrer im Probedienst Frank Knausenberger mit Ablauf des 30. November 2011.

Pfarrerin im Probedienst Maike Roeber mit Ablauf des 31. Dezember 2011.

**Freistellung im Altersteildienst:**

Pfarrer Wilfried Hörri, Kirchengemeinde Düsseldorf-Unterath, Kirchenkreis Düsseldorf, vom 1. Januar 2012 bis 30. Juni 2015.

**Eintritt in den Ruhestand:**

Superintendent Hans-Joachim Corts, Kirchengemeinde Hennef (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2012.

Pfarrer Kurt Eschert, Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus, mit Wirkung vom 1. Januar 2012.

Pfarrer Thomas Fuchs, Kirchengemeinde Unterbarmen (6. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2012.

Pfarrer Andreas Hämer, Versöhnungskirchengemeinde Völklingen (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2012.

Pfarrer Dietrich Hombeck, Christus-Kirchengemeinde Remscheid (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2012.

Pfarrer Dietrich Humrich mit Wirkung vom 1. Januar 2012.

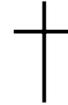
Pfarrerin z.A. Annette Lukat mit Wirkung vom 1. Januar 2012.

Pfarrer i.W. Klaus Möllering mit Wirkung vom 1. Januar 2012.

Pfarrerin i.W. Uschi Müller mit Wirkung vom 1. Januar 2012.

Pfarrer Rolf Thumm, Kirchengemeinde Eitorf (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2012.

Pfarrer Rudolf Weber, Kirchenkreis Moers (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2012.



*Der HERR wird seinen Engel vor dir her senden.  
1.Mose 24,7*

**Verstorben sind:**

Pfarrer i.R. Stephan Busch am 23. November 2011 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Uellendahl, geboren am 31. März 1956 in Wuppertal, ordiniert am 25. November 1985 in der Lutherkirche Wuppertal.

Pfarrer i.R. Dr. Walter Drost am 19. November 2011 in Viersen, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Krefeld, geboren am 30. Januar 1936 in Essen.

Pfarrer i.R. Werner Görlitz am 10. November 2011 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Lüttringhausen, geboren am 25. Oktober 1950 in Rheinhausen, ordiniert am 28. November 1982 in Hilgen-Neuenhaus.

**Errichtung einer Pfarrstelle:**

Beim Kirchenkreis Essen ist mit Wirkung vom 1. Januar 2012 eine 36. Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an einer höheren und einer berufsbildenden Schule errichtet worden.

**Aufhebung einer Pfarrstelle:**

In der Kirchengemeinde Unterbarmen, Kirchenkreis Wuppertal, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2012 die 6. Pfarrstelle aufgehoben worden.

**Pfarrstellenausschreibungen:**

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. Juli 2012 fünf Vikarinnen und Vikare zur Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe. Probedienststellen können in allen Arbeitsfeldern pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe erfolgt für die Vikarinnen und Vikare, die das zentrale Bewerbungsverfahren für den pfarramtlichen Dienst erfolgreich durchlaufen haben. Einzelheiten zum zentralen Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite [www.ekir.de/mba](http://www.ekir.de/mba) eingesehen werden. Nach Beendigung des Probedienstes und nach Bewährung in diesem Dienst werden diese Theologinnen und Theologen in der Regel unter Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit auf Pfarrstellen mit besonderem Auftrag berufen. Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung (dreifach) innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht für die Pfarrstelle der Evangelischen Studierendengemeinde (ESG) Koblenz eine Pfarrerin oder einen Pfarrer (Dienstumfang 50/100), die zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder besetzt werden soll. Die ESG engagiert sich für Menschenrechte, Solidarität und Selbstbestimmung in Hochschule, Kirche und Gesellschaft. Sie sucht auf dem Weg des ökumenischen Lebens und Lernens die Begegnung der Kulturen, Religionen und Konfessionen. Es wird eine interessante, vielseitige und anspruchsvolle seelsorgliche Tätigkeit angeboten, die auf die Universität und die Fachhochschule bezogen ist. Die Stelle ist verbunden mit der Dienststellenleitung für ESG und Wohnheim, in dem zurzeit 109 internationale Studierende leben. Das hauptamtliche Team besteht neben der die Dienststelle leitenden Pfarrerin/dem die Dienststelle leitenden Pfarrer aus einer Referentin für das Wohnheim und die Beratung ausländischer Studierender (Dienstumfang 50/100), einer Mitarbeitenden im Büro (für ESG und Wohnheim) sowie einem Hausmeister und zwei Reinigungskräften für das Wohnheim. Die Wohnheimleitung ist an die Diakonin delegiert. Von der neuen Stelleninhaberin bzw. vom neuen Stelleninhaber erwarten wir: Teamfähigkeit, Kompetenz in der Mitarbeitendenführung, Experimentierfreudigkeit und die Fähigkeit, sich auf die ständig verändernde Situation der Hochschule und Gesellschaft einzustellen. Das Leben einer ESG wird getragen durch Arbeitskreise sowie beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende. Wir wünschen uns kreative Ideen zum Ausbau dieser Strukturen sowie eine Vermittlung zwischen Wissenschaft und Glauben. Erwartet wird zudem auch eine Präsenz an den Hochschulen (z.B. Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit bei Lehrveranstaltungen an verschiedenen Fakultäten oder Ringvorlesungen). Ein Nachweis einer weiteren wissenschaftlichen Befähigung ist wünschenswert. Von der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer der ESG wird erwartet, dass sie bzw. er Studierende mit spirituellen Angeboten ansprechen und seelsorglich begleiten kann. Wünschenswert sind zudem Erfahrungen im interkulturellen Bereich, um den interreligiösen Dialog an den Hochschulen weiterzuführen. Sensibilität für die Fragen des Gender Mainstreaming wird vorausgesetzt. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Besoldung erfolgt je nach persönlicher Voraussetzung bis zur Besoldungsgruppe A 14 BBesO. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, z.H. Kirchenrat Pfarrer Jürgen Sohn, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf. Für weitere Rückfragen können Sie sich an den Leitenden Dezernenten, Herrn Kirchenrat Pfarrer Jürgen Sohn, Tel. (02 11) 45 62-392, E-Mail juergen.sohn@ekir-lka.de, wenden.

Hinweis: Beim Gemeindeverband Koblenz wird die 4. Pfarrstelle des Gemeindeverbandes, die Schulpfarrstelle am Koblenzer Gymnasium, Auf der Karthause (Dienstumfang 50/100), ausgeschrieben. Eine Kombination dieser beiden Stellen ist möglich.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Setterich-Siersdorf (Kirchenkreis Aachen) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Vorschlag der Kirchenleitung im Umfang von 100% wieder zu besetzen. Die Gemeinde ist eine lebendige Gemeinde in der Diaspora (ca. ein Sechstel der Bevölkerung) mit etwa 2.150 Mitgliedern. Sie besteht aus insgesamt fünf Orten: den vier Ortschaften Setterich, Loverich, Floverich, Puffendorf, welche zur Stadt Baesweiler in der Städteregion Aachen gehören, sowie der Ortschaft Siersdorf, die kommunal zu Aldenhoven im Kreis Düren gehört. Es gibt zwei Predigtstätten, in denen an jedem Sonntag Gottesdienst gehalten

wird. In Setterich, dem größten Ort mit ca. 7.800 Einwohnern, befinden sich auch das geräumige Pfarrhaus, das Gemeindebüro und ein großzügiges Gemeindezentrum. Zur Gemeinde gehört weiterhin eine dreigruppige Kindertageseinrichtung (anerkanntes Familienzentrum) in Setterich. Alle Schulformen sind in gut erreichbarer Nähe vorhanden. Die Gemeinde legt auf Grund ihrer Diasporasituation besonderen Wert auf ein evangelisches Profil, wobei die ökumenische Zusammenarbeit eine gute Tradition hat. In den letzten Jahren wurde die diakonische Arbeit für und mit den sozial schwachen Bewohnern der Orte zu einem profilierten Schwerpunkt unserer Gemeinde ausgebaut. Weitere Informationen über uns finden Sie auf unserer Internetpräsenz [setterich-siersdorf.de](http://setterich-siersdorf.de). Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar, die/der/das Menschen für den christlichen Glauben begeistern möchte, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gewinnt und unterstützt, die bestehenden Schwerpunkte ausbaut und mit Freude ansprechende Gottesdienste für verschiedene Altersgruppen feiert. Auch die Angebote für Familien und Jugendliche sollen weiterentwickelt werden. Im Rahmen einer Regionalisierung des Pfarrdienstes wird die zukünftige Stelleninhaberin/der zukünftige Stelleninhaber 10% des Dienstes in der Nachbargemeinde Baesweiler versehen. Die dortigen Aufgaben konzentrieren sich auf zwei Schwerpunkte. Zum einen die Durchführung von Glaubenskursen oder ähnlichen Angeboten der Erwachsenenbildung und zum anderen regelmäßige Besuche in den umliegenden Krankenhäusern. Neben engagierten haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern erwarteten Sie ein aufgeschlossenes und ebenso engagiertes Presbyterium und viele weitere ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Auskünfte erteilen der stv. Presbyteriums vorsitzende Klaus Rieger, Tel. (0 24 01) 95 87 23, und der Vakanzverwalter, Pastor Dieter Grode, Tel. (02 41) 1 89 19 06. Auch die bisherigen Stelleninhaber, das Ehepaar Greier/Ratajek-Greier, sind gerne zu Auskünften bereit, Tel. (02 51) 39 63 06 62. Auf Grund der 2. Ausschreibung der Stelle sind zusätzlich alle mbA-Pfarrerinnen und -Pfarrer aus dem theologischen Nachwuchs bewerbungsberechtigt. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Der Kirchenkreis An der Agger sucht zum 1. August 2012 eine Berufsschulpfarrerin/einen Berufsschulpfarrer zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am Berufskolleg Oberberg – Ernährung \* Sozialwesen \* Technik –, Schule des Oberbergischen Kreises. Die 2. kreiskirchliche Pfarrstelle ist mit einem Dienstumfang von 100% zu besetzen. Das Vorschlagsrecht liegt bei der Kirchenleitung. An dem Berufskolleg befinden sich: alle Schulformen von der Vorklasse über das Berufsgrundschuljahr bis zu höheren Bildungsgängen einschließlich der gymnasialen Oberstufe in den Bereichen Technik und Soziales (bei Letzterem kann das Fach Religion schriftliches und mündliches Abiturfach im Rahmen des Zentralabiturs BK sein), Klassen des Dualen Systems, wie z.B. Bauberufe (Maler, Dachdecker, ...), Versorgungstechnik, Nahrungsmittel- oder Elektroberufe ..., Klassen mit Schülerinnen und Schülern ohne Ausbildungsvertrag. Über die vielfältigen Angebote des Berufskollegs können Sie sich ausführlich unter der Internetadresse [http://www.bk-dieringhausen.de/2\\_Schule/Nav\\_i\\_Schule/index\\_Schule.htm](http://www.bk-dieringhausen.de/2_Schule/Nav_i_Schule/index_Schule.htm) informieren. Über die rein unterrichtliche Tätigkeit hinaus gehören zu den schulischen Aufgaben: die regelmäßige Teilnahme an den Fachkonferenzen, eine intensive Mitarbeit in der Bildungsgangarbeit der einzelnen Berufsgruppen, dazu zählen die obligatorischen Praktikumsbesuche, seelsorgliche Begleitung der

Schülerinnen und Schüler und die Unterstützung bei deren Problemen und die Übernahme und Begleitung von Schulgottesdiensten. Die neue Pfarrerin/Der neue Pfarrer sollte Freude am Umgang mit oft schwierigen und in der überwiegenden Mehrheit kirchlich entfremdeten Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben. Unterrichtserfahrungen mit dieser Altersgruppe wären von großem Vorteil. Die ökumenische Offenheit gegenüber allen christlichen Kirchen/Glaubensgemeinschaften ist genauso wichtig wie die Offenheit gegenüber Mitgliedern anderer Religionen oder Schülerinnen und Schülern, die keiner Religionsgemeinschaft angehören. Erwartet wird von der neuen Stelleninhaberin/dem neuen Stelleninhaber die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen im Fachbereich ev. und kath. Religionslehre an der Schule, mit den übrigen Kolleginnen und Kollegen an der Schule und mit denen, die im Kirchenkreis an den Berufskollegs Religion unterrichten. Erwartet wird ebenfalls ein Engagement auf Kirchenkreisebene. Die Bewerberin/Der Bewerber muss sich den fachlichen Anforderungen stellen und sich auf das System der Berufskollegs einlassen. Sie/Er muss mit den Lehrplänen für das Fach Religion vertraut sein. Außerdem wird eine Integration in die didaktische Jahresplanung der verschiedenen Bildungsgänge und in die Gestaltung von Lernsituationen erwartet. Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des Schulgesetzes, der entsprechenden Erlasse und Verordnungen werden vorausgesetzt. Eine Dienstwohnung wird nicht gestellt. Weitere Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte Pfarrer Frank Oschmann, Tel. (0 22 93) 93 80 40. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Auf Grund der 2. Ausschreibung der Stelle sind zusätzlich alle mbA-Pfarrerinnen und -Pfarrer aus dem theologischen Nachwuchs bewerbungsberechtigt. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die dritte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dinslaken, Kirchenkreis Dinslaken, ist mit einem Dienstumfang von 75% zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Bei bestehendem Interesse würde eine Aufstockung auf 100% durch die Erteilung von Religionsunterricht seitens der Kirchengemeinde unterstützt und begrüßt. Jedoch stellt die Bereitschaft zur Erteilung von Schulunterricht kein Erfordernis dar. In der Gemeinde ist der „Kleine Katechismus D. Martin Luthers“ in Gebrauch. Dinslaken ist eine attraktive mittelgroße Stadt mit ca. 70.000 Einwohnern. Sie liegt zwischen dem Ruhrgebiet und dem Niederrhein und verfügt über eine gute Infrastruktur, kulturelle Angebote und vielseitige Freizeitmöglichkeiten. Alle Schultypen sind vorhanden. Die Kirchengemeinde feiert in diesem Jahr ihr 400-jähriges Jubiläum. Sie umfasst derzeit sechs Pfarrbezirke mit 14.750 Gemeindegliedern und befindet sich in einem Umgestaltungsprozess, bei dem künftig die Bezirke neu zugeschnitten werden. Der Pfarrbezirk Stadtkirche mit ca. 1.800 Gemeindegliedern umfasst einen Teil der Innenstadt von Dinslaken, vor allem die Altstadt. Gottesdienste und Gemeindegliederarbeit finden in der barocken Stadtkirche und dem 2010 renovierten und umgebauten Gemeindehaus statt. Einen besonderen Schwerpunkt des Gemeindelebens bildet die Kirchenmusik mit Kantorei, Bläserkreis, Jugend- und Kinderchören. Die enge Kooperation mit dem Nachbarbezirk Christuskirche, eine langjährige Ökumenearbeit und die Nutzung der Stadtkirche als „offener Kirche“ sind ebenso fest verwurzelt. Außerdem gibt es einen Kindergarten und eine gemeindenahere Kinder- und Jugendarbeit, die von zwei hauptamtlichen Jugendleitern geführt wird. Zu den

bezirklichen Aufgaben der Pfarrstelleninhaberin/des Pfarrstelleninhabers gehören neben Gottesdiensten und Kasualien die Fortführung von Kindergottesdienst und Kinderbibeltagen, die Konfirmandenarbeit, die Kooperation mit Jugendarbeit und Kindergarten und die Gestaltung von Schulgottesdiensten. Ein im Bezirk liegendes Altenheim wird gemeinsam mit dem benachbarten Bezirk gottesdienstlich und seelsorgerlich betreut. Eine engagierte Mitarbeit in der Ökumene vor Ort und in der Notfallseelsorge wird erwartet. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin, einen Pfarrer, die/der von einer lebendigen, biblisch orientierten Spiritualität geleitet ist, mit Freude und Sorgfalt Predigten und Gottesdienste gestaltet, offen auf Menschen zugeht und über hohe soziale Kompetenzen verfügt, seelsorgerlich kompetent Menschen begleitet, Teamfähigkeit und Organisationstalent mitbringt und haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende fördert und unterstützt. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde gerne behilflich. Für weitergehende Fragen steht die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Kirsten-Luisa Wegmann, Tel. (0 20 64) 3 07 36, zur Verfügung. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 187. Auf Grund der 2. Ausschreibung der Stelle sind zusätzlich alle mbA-Pfarrerinnen und -Pfarrer aus dem theologischen Nachwuchs bewerbungsberechtigt. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt zu richten.

Der Kirchenkreis Düsseldorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Berufsschulpfarrerin/einen Berufsschulpfarrer zur Erteilung von evangelischer Religionslehre an der Albrecht-Dürer-Schule, Berufskolleg der Stadt Düsseldorf (21. kreiskirchliche Pfarrstelle). Die Stelle ist mit einem Dienstumfang von 100% zu besetzen. Der Unterricht wird in Teilleistungs- und Blockunterricht erteilt. Die Albrecht-Dürer-Schule ist ein Berufskolleg mit gewerblichem Schwerpunkt. Interessenten können sich auf der Homepage der Schule ([www.ads-bk.de](http://www.ads-bk.de)) informieren. Die Bewerberin/Der Bewerber muss Freude an der Arbeit mit jungen Erwachsenen haben, sich auf ihre Fragen einlassen und mit ihnen nach Antworten suchen. Neben der unterrichtlichen Tätigkeit wird die seelsorgliche Begleitung der jungen Menschen und des Lehrerkollegiums sowie die Mitarbeit im ökumenischen Seelsorgeteam der Schule erwartet. Eine Kenntnis des Lehrplans sowie des aktuellen Diskussionsstandes für das Fach evangelische Religionslehre wird vorausgesetzt, ebenso die Bereitschaft zur Teamarbeit und Mitarbeit der religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaft des Kirchenkreises. Ihnen bietet sich eine herausfordernde Tätigkeit, bei der die Einrichtungen und Gremien der Abteilung Bildung des Kirchenkreises Sie qualifiziert fachlich begleiten, durch Fort- und Weiterbildungsangebote unterstützen und Ihnen die Möglichkeit der Vernetzung mit anderen Handlungsfeldern, wie z.B. der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendkirche, bieten. Bei der Wohnungssuche ist Ihnen der Kirchenkreis gerne behilflich. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an den Leiter der Abteilung Bildung im Kirchenkreis Düsseldorf, Pfarrer Dr. Martin Fricke, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf. Nähere Auskünfte erteilt die Bezirksbeauftragte Pfarrerin Brigitte Kaudewitz, Tel. (02 11) 2 29 12 51.

Der Kirchenkreis Gladbach-Neuss sucht so bald wie möglich eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder eine Religionslehrerin/einen Religionslehrer als Schullehrer/Schullehrerin. Die Anstellung erfolgt wahlweise im Rahmen einer Pfarr-

stelle mit einem Dienstumfang von 75% (die Pfarrstelle kann in diesem Fall gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Pfarrerinnen und Pfarrern besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen) oder im Rahmen eines BAT-Anstellungsverhältnisses mit einem Dienstumfang von 100% (im Falle der Einstellung einer Religionslehrerin/oder eines Religionslehrers). Zu den Aufgaben gehören die religionspädagogische Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern, die Kontaktpflege zu Schulen und zur Schulaufsicht, die Beratung der kirchlichen Gremien zum Religionsunterricht und in bildungspolitischen Fragen und die Kooperation mit den Trägern der katholischen Religionslehrerfortbildung, der Einsatz für die Sicherung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen, die Kooperation mit den Schulreferentinnen und Schulreferenten und der Abteilung IV Bildung des Landeskirchenamtes. Das Schulreferat wird in enger Zusammenarbeit mit dem Schulreferat des Kirchenkreises Krefeld-Viersen geführt. Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden mehrjährige Unterrichtserfahrung, Vertrautheit mit neueren religionspädagogischen und bildungspolitischen Entwicklungen, Interesse an Bildungspolitik, die Fähigkeit, theologische Inhalte zu elementarisieren, Team- und Kommunikationsfähigkeit und Kompetenzen in der Fortbildungsarbeit mit Erwachsenen erwartet. Auskünfte erteilt Superintendent Hermann Schenck, Tel. (0 21 66) 61 59 30. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach, zu richten.

Der Evangelische Gemeindeverband Koblenz sucht für die 4. Pfarrstelle des Gemeindeverbandes zur Erteilung evangelischer Religionslehre an Gymnasien zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer im eingeschränkten Dienst (Dienstumfang 50/100). Der Einsatz erfolgt mit zwölf Stunden pro Woche am Koblenzer Gymnasium auf der Karthause (Eliteschule des Sports). Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit Freude am Unterrichten. Erwartet werden religionspädagogische Fähigkeiten und Kenntnisse. Angesichts der Diasporasituation ist eine gute Zusammenarbeit mit den katholischen Religionslehrerinnen/Religionslehrern unerlässlich. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Nähere Auskünfte erteilt die Schulreferentin des Kirchenkreises Koblenz, Pfarrerin Dr. Anja Diesel, Tel. (01 51) 52 39 22 70, E-Mail [adiesel@kirchenkreis-koblenz.de](mailto:adiesel@kirchenkreis-koblenz.de). Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an den Evangelischen Gemeindeverband Koblenz, über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz.

Hinweis: Die Evangelische Kirche im Rheinland schreibt zeitgleich die Pfarrstelle der Evangelischen Studierendengemeinde (ESG) Koblenz (Dienstumfang 50/100) aus. Eine Kombination beider Stellen ist möglich.

In der Kirchengemeinde Vingst-Neubrück-Höhenberg, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist die 2. Pfarrstelle im Bezirk Neubrück im eingeschränkten Dienst (50%) ab sofort neu zu besetzen. Die Gemeinde Vingst-Neubrück-Höhenberg besteht seit dem 1. Januar 2012 und ist aus den bisher selbstständigen Gemeinden Neubrück und Höhenberg-Vingst hervorgegangen. Die damit verbundenen Umstrukturierungsprozesse sind noch nicht abgeschlossen und geschehen in einer ausgesprochen harmonischen Atmosphäre. Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen

Pfarrer, die/der bereit ist, diese Prozesse mit zu gestalten. Neubrück ist ein in sich geschlossener Bezirk mit ca. 1.500 Gemeindemitgliedern, einem Zentrum mit einer Kirche, einer 2-gruppigen Kindertagesstätte und eigenem Pfarrhaus. Da zurzeit viel wächst und sich verändert, besteht die Chance, sich mit eigenen Begabungen in den Prozess einzubringen. Das Presbyterium und die Mitarbeitenden sind für Ideen offen. Die pfarramtliche Versorgung geschieht in Zusammenarbeit mit dem Pfarrstelleninhaber der 1. Pfarrstelle in Höhenberg-Vingst (100%). Bei Interesse besteht die Möglichkeit, den Stellenumfang durch Unterricht an Schulen aufzustocken. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40 403 Düsseldorf, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Krefeld-Süd, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, ist wegen des Stellenwechsels des bisherigen Stelleninhabers zur Kooperationsgemeinde Krefeld-Oppum ab sofort mit einem Dienstumfang von 100% zu besetzen. Das Vorschlags- und Besetzungsrecht liegt bei der Kirchenleitung. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABI. 2010, S. 145). Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der Freude an einem Dienst in einer Großstadtgemeinde mit rund 7.800 Gemeindemitgliedern hat. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Die Gemeinde Krefeld-Süd kooperiert mit der Nachbargemeinde Krefeld-Oppum. Zusammen werden die ca. 11.300 Gemeindemitglieder von vier Pfarrstellen versorgt. Die unter Denkmalschutz stehende Lutherkirche von 1904 verfügt über eine im Jahr 2010 restaurierte Walcker-Orgel. In der Gemeinde sind zwei Kirchen und ein Gemeindezentrum, sowie zzt. noch weitere Gemeinderäume vorhanden. Auf Grund der strukturellen Entwicklung der Gemeinde wird sich die zukünftige Arbeit der zu besetzenden Pfarrstelle in der Lutherkirche konzentrieren, die aus diesem Grund multifunktional umgebaut werden soll. Der Pfarrbezirk erstreckt sich auf vier kommunale Stadtbezirke südlich der Innenstadt. Die Kirchenmusik wird nebenamtlich wahrgenommen. Der Küster hat eine Vollzeitstelle. Eine Gemeindepädagogin unterstützt die Gemeindegemeinschaft. Es besteht eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Kindergarten im Bezirk. Mit dem Haus der Familie gibt es eine bewährte Kooperation, die in das Stadtquartier ausstrahlt. Die Gemeinde betreibt eine vorausschauende Finanzplanung. Das Pfarrkollegium arbeitet in der bestehenden Kooperation sehr gut zusammen. Die ausgeschriebene Stelle beinhaltet die Aufgaben im eigenen Bezirk: u.a. Gottesdienste, Amtshandlungen, eine Konfirmandengruppe, Seelsorge, Besuchsdienstkreis, ein Kindergarten. Auf Grund der demographischen Entwicklung hat die Seniorenarbeit einen hohen Stellenwert. Es gibt außerdem bezirksübergreifende Aufgaben, z.B. Kinderbibeltage, Kinderbibelwoche, Gemeindebriefredaktion. Daneben ergeben sich Arbeitsfelder, deren Inhalt einerseits die strukturelle Entwicklung der Gemeinde und andererseits die Zusammenarbeit im Evangelischen Gemeindeverband Krefeld widerspiegeln. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich gerne den vielfältigen Aufgaben einer Gemeindepfarrstelle mit einer gewissen Portion weltoffene Erdverbundenheit stellt, dabei aber je nach persönlichen Gaben und Interessen Akzente setzt und Schwerpunkte entwickelt. Sie oder er sollte eine engagierte und teamfähige Persönlichkeit mit eigenem theologischen Profil sein. Die Gemeinde wünscht sich von ihrer Pfarrerin oder ihrem Pfarrer eine Verkündigung des Evangeliums mit anregenden Predigten in klarer Sprache, gegründet auf solider theologischer Kompe-

tenz und sorgfältiger Exegese, Sinn für Liturgie und Kirchenmusik, Freude an der Seelsorge und ein Herz für Diakonie, die Fähigkeit, Menschen für den christlichen Glauben zu begeistern und für die Gemeinde zu gewinnen, zu motivieren und fachkundig zu begleiten. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Pfarrkollegium, Presbyterium und anderen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, Aufgeschlossenheit für die Ökumene vor Ort sowie Talent für Organisation, effektives Arbeiten und Zeitmanagement sind der Gemeinde sehr wichtig. Eine Mitarbeit in der ökumenischen Notfallseelsorge innerhalb der Stadt Krefeld wird erwartet. In der Stadt Krefeld sind alle Schulformen vorhanden. Es steht keine Dienstwohnung zur Verfügung. Das Presbyterium ist aber gerne bei der Wohnungssuche auf dem Gebiet der Gemeinde behilflich. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 425. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Thomas Stockkamp, Tel. (0 21 51) 30 29 49, und Presbyterin Frau Brendle-Vierke, Tel. (0 21 51) 31 62 57. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchengemeinde Monheim/Rheinland, Kirchenkreis Leverkusen, sucht zum 1. März 2012 für den Dienst (100 Prozent) im 2. Pfarrbezirk (= Monheim-Süd) eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Die Kirchengemeinde Monheim hat 11.350 Gemeindeglieder in vier Pfarrbezirken. Im Pfarrbezirk Monheim-Süd leben 2.740 evangelische Christen. Das Presbyterium wünscht sich eine kontaktfreudige Pfarrerin/einen kontaktfreudigen Pfarrer mit seelsorglichen und kommunikativen Kompetenzen und legt Wert auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Pfarrkollegium, dem Presbyterium und den vielen Mitarbeitenden. Die Feier von lebendigen Gottesdiensten, die Durchführung von Hausbesuchen und eine zeitgemäße Gestaltung des Konfirmandenunterrichts liegen der Gemeinde am Herzen. Dazu kommen Andachten in Seniorenheimen sowie Schulgottesdienste. Die Gemeinde ist offen für neue Impulse des Gemeindeaufbaus und wünscht sich eine Bewerberin/einen Bewerber mit innovativen Ideen – auch zur Gewinnung von Ehrenamtlichen. Die Beteiligung im ökumenischen Notfallseelsorgeteam ist wünschenswert. Das Gemeindezentrum EKİ-Haus ist zugleich Sitz des Mehrgenerationenhauses in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Monheim. Der interreligiös und interkulturell stark geprägte Gemeindebezirk erfordert die Bereitschaft zu einer intensiven Gemeinwesenarbeit und zum ökumenischen Dialog. Bei der Suche nach einer Wohnung im Pfarrbezirk Monheim-Süd ist das Presbyterium gerne behilflich. In der Gemeinde ist der Katechismus in Gebrauch. Weitere Informationen gibt es unter [www.ekmonheim.de](http://www.ekmonheim.de) sowie beim Vorsitzenden des Presbyteriums, Dr. Kurt A. Holz, Tel. (0 21 73) 3 01 18. Die Pfarrstelle ist durch das Presbyterium zu besetzen. Sie kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Monheim über den Superintendenten des Kirchenkreises Leverkusen, Otto-Grimm-Straße 9, 51373 Leverkusen, zu richten.

#### **Pfarrstellenausschreibungen:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. September 2012 für den Auslandspfarrdienst in der Johannesgemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche im südlichen Afrika (N-T) in Pretoria für die Dauer von

zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar (in Stellenteilung). Die Johannesgemeinde ist eine junge, deutschsprachige Gemeinde mit etwa 900 Mitgliedern, darunter viele Jugendliche. Sie erfreut sich eines regen Gemeindelebens mit Haus-, Bibel- und Gesprächskreisen mit unterschiedlichen Zielgruppen. Ein Jugenddiakon arbeitet vollamtlich mit. Die Gemeinde möchte zum Glauben an Christus einladen und den Glauben miteinander leben. Sie ist offen für Fremde, Jung und Alt. Der Gottesdienst findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Ihr Gemeindezentrum liegt direkt neben der Deutschen Schule Pretoria. Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter [www.johannesgemeinde.org.za](http://www.johannesgemeinde.org.za). Die Gemeinde erwartet theologisch engagierte und gut verständliche lutherische Verkündigung, aktive Gemeindeentwicklung/Gemeindeaufbau, engagierte Gottesdienst-Gestaltung im Zusammenwirken mit dem bestehenden vielfältigen kirchenmusikalischen Angebot, Unterricht (Konfirmandenunterricht, Religionsunterricht an der Deutschen Schule Pretoria), Teamfähigkeit und organisatorisches Talent, gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift, gute Computerfähigkeiten und Führerschein. Die Gemeinde bietet eine lebendige Gottesdienstgemeinde und ein aktives Gemeindeleben für alle Altersgruppen, einen engagierten Kirchenvorstand sowie viele freiwillige Mitarbeiter/innen, ein schönes Pfarrhaus in einem Vorort, 2 km von der Deutschen Schule (Kindergarten bis Abitur) und vom Gemeindezentrum entfernt. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der ELKSA (N-T), dazu kommen eine Zulage und Beihilfen durch die EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php). Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2024 an. Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Dr. Ruth Gütter (05 11-27 96-235) oder Torsten Böhmer M.A. (05 11-27 96-234) zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 1. März 2012 an: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de).

Das Kirchenamt der EKD sucht für die Evangelische Kirche Europäisches Russland (ELKER) Pfarrerinnen und Pfarrer, die in ihrem Ruhestand (bis zum 70ten Lebensjahr) pfarramtliche und gemeindeentwickelnde Aufgaben übernehmen möchten. Die Gemeinden vor Ort suchen Begleitung und Unterstützung. Der Dienst geschieht idealerweise in bis zu zwei je dreimonatigen Aufenthalten an den Einsatzorten. Angestrebt wird ein entsprechendes Engagement über zwei bis drei Jahre. Einsatzorte sind: Kazan und Umgebung, Nördlicher Kaukasus (Krasnodar), Untere Wolga (Sarepta/Wolgograd). Weitere Einsatzorte: Kaliningrad und Moskau. Erwartet werden Fähigkeit zur Begleitung und zum Mentorat, Fähigkeit zur Zusammenarbeit und zur Förderung von Gremien, Belastbarkeit für Reisetätigkeit, Bereitschaft sich auf den kulturellen Kontext einzulassen, Russischkenntnisse sind hilfreich, aber nicht zwingend notwendig. Geboten werden ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 EUR, die Gestellung einer Unterkunft, Hin- und Rückreisekosten, eine spannende, abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem besonderen Umfeld. Wenn Sie neugierig geworden sind, steht Ihnen für Rückfragen gerne Oberkirchenrat Michael Hübner

(05 11-27 96-135) zur Verfügung. Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie allgemeine Informationen über diese Dienste. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2025 an. Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: [teampersonal@ekd.de](mailto:teampersonal@ekd.de).

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. September 2012 für die Deutsche St. Annen- und St. Petrigemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche Europäisches Russland (ELKER) für die Dauer von zunächst drei Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar. Die Gemeinde sammelt sich bei der im Zentrum von St. Petersburg gelegenen St. Petri-Kirche. Sie füllt diese historisch bedeutende Kirche der Lutheraner Russlands wieder mit gottesdienstlichem und geistlichem Leben. Sie finden Informationen über die Gemeinde unter <http://www.petrikirche.ru>. Für die Arbeit in der St. Petri-Gemeinde St. Petersburg werden erwartet: Übernahme der pastoralen Aufgaben in der Gemeinde, Begleitung und Entwicklung der Arbeit des Gemeinderates, konzeptionelles Mitwirken bei der Entwicklung einer tragfähigen Struktur für die Zukunft der Gemeinde, Vermittlungsfähigkeit und Ausdauer, interkulturelles Verständnis, Mitarbeit in der Propstei Nord-West-Russland, Kenntnisse in Russisch sind erforderlich. Erwartet wird die Bereitschaft, Russisch zu erlernen. Die EKD unterstützt ggf. einen einführenden Sprachkurs. Vor Ort werden geboten: Tätigkeit in einem historisch interessanten und kulturell vielfältigem Arbeitsfeld, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen in der Gemeinde, Hilfe bei der Suche nach geeignetem Wohnraum, eine deutsche Schule (zzt. Klasse 1 – 9) zur Beschulung schulpflichtiger Kinder steht zur Verfügung. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter: [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php). Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2026 an. Für weitere Informationen steht Ihnen OKR Michael Hübner (05 11-27 96-135) zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 29. Februar 2012 an: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de).

### Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Das Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises Aachen nimmt kosten- und leistungsorientiert Verwaltungs- und Dienstleistungsaufgaben für die angeschlossenen evangelischen Kirchengemeinden wahr. Es ist ein innovativer Dienstleister, der in seinen Fachbereichen umfangreiche und sehr unterschiedliche Leistungen anbietet. Zur Erfüllung dieser vielfältigen Aufgaben suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine vollbeschäftigte Assistentin/einen vollbeschäftigten Assistenten der Geschäftsleitung. Aufgabenfeld: Mitwirkung bei der inhaltlichen Vor- und Nachbereitung (u. a. Umsetzung von Beschlüssen) von Sitzungen des Kreissynodalvorstandes und von Synodalen Fachauschüssen, allgemeine Verwaltungsarbeiten, Pflege der Cobra-Adressdatenbank, Korrespondenz der Geschäftsführung, Terminplanung, Mitwirkung bei Projektarbeiten. Wir

erwarten: Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten möglichst mit 1. kirchlicher Verwaltungsprüfung, Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche, die Fähigkeit zum vernetzten Denken und die Bereitschaft, sich auf unterschiedliche Menschen einzulassen, ein gutes Organisationstalent, persönliche Flexibilität, Zuverlässigkeit, Diskretion und Belastbarkeit, sicherer Umgang mit MS-Office. Wir bieten: Vergütung gemäß Tarifordnung des kirchlichen Dienstes nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 8 BAT-KF, zusätzliche Altersversorgung, gleitende Arbeitszeit. Wenn Sie engagiert und motiviert sind, aktiv in der Verwaltung zum Wohle der Kirche und ihrer Mitglieder beizutragen, dann bewerben Sie sich. Richten Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bitte an: Evangelischer Kirchenkreis Aachen, Verwaltungsamt, z. Hd. Fr. Endryk, Geschäftsführerin, Frère-Roger-Straße 8–10 in 52062 Aachen, oder online an [susanne.endryk@ekir.de](mailto:susanne.endryk@ekir.de). Bewerbungsschluss ist der 18. Februar 2012.

Der Kirchenkreis Düsseldorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Schulreferentin/einen Schulreferenten (100% Dienstumfang) für die Arbeitsbereiche Grundschulen/Förderschulen/Hauptschulen/Realschulen. Zu den Aufgaben gehören die religionspädagogische Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern, die Kontaktpflege zu Schulleitungen und Schulaufsicht, die Beratung von Religionspädagoginnen und Religionspädagogen, die Beratung von kirchlichen Gremien zum evangelischen Religionsunterricht und zu bildungspolitischen Fragen sowie der Einsatz für die Sicherung des evangelischen Religionsunterrichts an öffentlichen und privaten Schulen. Wir erwarten Erfahrungen im Unterricht, Vertrautheit mit neueren religionspädagogischen und bildungspolitischen Entwicklungen, Team- und Kommunikationsfähigkeit, Kompetenzen in der Fortbildungsarbeit mit Erwachsenen und die Fähigkeit, Theologie und Pädagogik miteinander in Beziehung zu setzen. Wünschenswert wären schulorganisatorische Erfahrungen. Wir bieten Ihnen eine herausfordernde Tätigkeit als Beschäftigte/r im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit (Besoldungsgruppe A13). Dabei unterstützen Sie die Einrichtungen und Gremien der Abteilung Bildung des Kirchenkreises gerne und bieten Ihnen Möglichkeiten der Vernetzung mit anderen Handlungsfeldern, wie z.B. der Stadtakademie, der Kinder- und Jugendarbeit oder der Jugendkirche. Bei der Wohnungssuche sind wir Ihnen gerne behilflich. Wir freuen uns, wenn Sie sich für die Stelle interessieren. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Leiter der Abteilung Bildung im Kirchenkreis Düsseldorf, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf. Nähere Auskünfte erteilt der Schulreferent, Pfarrer Dr. Bruno Schmidt-Späing, Tel. (02 14) 8 50 53 70, und der Leiter der Abteilung Bildung, Pfarrer Dr. Martin Fricke, Tel. (02 11) 9 57 57-740.

In der Evangelischen Feldkirche in Neuwied am Rhein, Kirchengemeinde Feldkirchen, ist zum 1. Mai 2012 die B-Kirchenmusikerinnenstelle/B-Kirchenmusikerstelle (100%) neu zu besetzen. Der derzeitige Stelleninhaber wechselt auf eine A-Stelle in einer anderen Landeskirche. Neuwied ist eine Kreisstadt am landschaftlich schönen Mittelrhein zwischen Bonn und Koblenz mit 60.000 Einwohnern und einer gesunden Mischung aus Industrie und Dienstleistungsangeboten, zudem ein wichtiger Schulstandort im nördlichen Rheinland-Pfalz. Die Feldkirche ist eine romanische Emporenbasilika und Mittelpunkt einer bis ins frühe Mittelalter zurückreichenden Urfarrei. Die Kirchenmusik ist laut Gemeindekonzeption Schwerpunkt des Gemeindeprofils. Die Gemeinde hat ca. 4.100 Gemeindeglieder und 1 1/2 Pfarrstellen. Derzeit wird

neben der Musik im Gottesdienst im Durchschnitt ein kirchenmusikalisches Konzert im Monat ausgeführt. Das Profil der Konzerte bewegt sich zwischen Orgelkonzerten, musikalischen Vespern mit Chorbeteiligung und Oratorienaufführungen der Kantorei. Zu den kirchenmusikalischen Aufgaben gehören: Orgelspiel bei Gottesdiensten, Amtshandlungen und Konzerten, Leitung der Kantorei der Feldkirche (zzt. 35 Mitglieder), Leitung der gestaffelten Kinderchorarbeit (3 Gruppen mit zusammen ca. 30 Kindern), Leitung des Jungen-Chores als Brücke zwischen Kantorei und Kinderchorarbeit, Leitung des Flötenensembles. Alle Chöre und Ensembles wirken regelmäßig im Gottesdienst und bei anderen Gemeindeveranstaltungen mit. Die Kantorei veranstaltet neben diesen Auftritten im Schnitt zwei größere Chorkonzerte mit dem oratorischen Repertoire. Für die Arbeit stehen zur Verfügung: eine klangschöne und zuverlässige Klais-Orgel von 1980 (22 Reg. II/Pd), 1996 nachintoniert, Sassmann-Cembalo, ein lichter Probenraum mit Klavier im geschmackvollen neuen Gemeindehaus, umfangreiche Chorbibliothek. Ein „Förderverein Kirchenmusik e.V.“ unterstützt die kirchenmusikalischen Aktivitäten vor allem im Konzertbereich. Das Entgelt richtet sich nach BAT-KF. Bewerbungen sind bis zum 15. März 2012 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Feldkirchen, Feldkircher Straße 89, 56567 Neuwied, zu richten. Auskünfte erteilen Pfarrer Kurt Rademacher, Tel. (0 26 31) 7 39 40, E-Mail: Ev.-N@t-online.de, und Dr. Rainer Walcha, Tel. (0 26 31) 77 94 64 oder 7 28 37, E-Mail: Rainer.Walcha@t-online.de.

#### Literaturhinweise:

Andreas Metzger: Der lange Weg zur eigenen Kirche. **Vorgeschichte und Geschichte der evangelischen Versöhnungskirche in Koblenz-Arenberg**, hg. von der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Pfaffendorf. Koblenz-Pfaffendorf 2011, 44 S., Abb., Karte

Hans-Walter Herrmann u. Susanne Nimmesgern: **Evangelische Frauenhilfe im Saarland** – mehr als 100 Jahre, mit Kurzbeiträgen von Christel Brandt ... Bonn: Habelt-Verlag 2011, XXIII, 671 S., Abb. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 180). ISBN 978-3-7749-3760-4

Friedhelm Ackva: **Gerhard Tersteegen als Briefseelsorger**. Grundlagen, Methoden und Aspekte seines erwecklichen Wirkens. Gießen/Basel: Brunnen-Verlag 2011, 200 S. (TVG Monografien). ISBN 978-3-7655-9070-2

Bernhard Frings u. Uwe Kaminsky: Gehorsam – Ordnung – Religion. **Konfessionelle Heimerziehung 1945–1975**. Münster: Aschendorff 2012, XIII, 596 S., Abb. ISBN 978-3-402-12912-8. (Mit Beiträgen über die Düsselthaler Anstalten (S. 242–297) und die Mädchenheime der Kaiserswerther Diakonissenanstalt (S. 334–353))

Okko Herlyn: Sein Wort ein Feuer. **Unverblümete Predigten**.

Bielefeld: Luther-Verlag 2011, 128 S. ISBN 978-3-7858-0599-2

Frank Peters: Agende und Gemeindealltag. **Eine empirische Studie zur Rezeption des Evangelischen Gottesdienstbuches**. Stuttgart: Kohlhammer 2011, 336 S. (Praktische Theologie heute 117). ISBN 978-3-17-022020-1

**Kreuzestheologie von der Schrift her befragen**. Arbeitshilfe zu Andachten in der Passion 2012 nach dem Markus-evangelium im Licht der jüdischen Bibel, hg. von der Evangelischen Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abt. 3 Ökumene, Mission u. Weltverantwortung. Düsseldorf 2011, 52 S., Abb.

Doris Schulz und Dirk Chr. Siedler (Hg.): Es geht doch! **Erfahrungen – Projekte – Ideen aus christlich-islamischen Begegnungen in der Evangelischen Kirche im Rheinland**. Rheinbach: CMZ-Verlag 2011, 107 S., Abb. ISBN 978-3-87062-129-2

#### Berichtigung zum KABI 11/2011

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 11/2011 auf Seite 441 muss die Überschrift der Verfügung Nr. 1002394 wie folgt lauten:

**Funktstörungen bei drahtlosen Mikrofonen,  
Entschädigungsregelungen –  
Verfügungen im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 9  
vom 15. September 2009; 881310 und Nr. 3  
vom 15. März 2011; 986926; Az. 70-40**

Das Landeskirchenamt

#### Warnhinweis:

Eine Einrichtung, die sich „GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“ nennt, mit Sitz in Köln, hat sich bei einer Kirchengemeinde gemeldet und mitgeteilt, dass das Lied „Großer Gott wir loben Dich“ durch die Pauschalrechteverwertung bislang nicht abgesichert war. Von daher sei jede Kirchengemeinde aufgefordert mit einem Pauschalbetrag von „100,00 Euro pro Konfessionszugehörigem“ die Nutzung des Liedes für die Vergangenheit abzugelten.

Bei diesem Schreiben handelt es sich nicht um ein offizielles Schreiben der GEMA, die in Köln überhaupt keine Zweigstelle/Bezirksdirektion hat. Es ist zurzeit nicht bekannt, wo dieses Schreiben ansonsten noch im Umlauf ist. Wir möchten Sie jedoch davon in Kenntnis setzen und Sie bitten, auf dieses Schreiben nicht zu reagieren.

Das Landeskirchenamt

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzel exemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

---